



An den Grossen Rat

24.0790.02

23.5344.03
23.5345.03
19.5255.05
23.5237.03

Basel, 10. Januar 2025

Kommissionsbeschluss vom 9. Januar 2025

Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK)

zum

Ratschlag betreffend «Wahrung der Standortattraktivität - Das Basler Standortpaket»

und zu den

Teilrevisionen Standortförderungsgesetz (StaföG) und Gesetz über die direkten Steuern (StG)

und zum

Bericht

- zum Anzug Beda Baumgartner und Konsorten betreffend gezielte Förderung von Forschung und Entwicklung für die Allgemeinheit und den Standort
- zum Anzug Pascal Pfister und Konsorten für einen internationalen Ausgleich bei der Verwendung der zusätzlichen Steuereinnahmen
- zum Anzug Edibe Gölgeleli und Sarah Wyss betreffend Einführung Elternzeit im Kanton Basel-Stadt
- zum Anzug Nicole Amacher und Konsorten betreffend Einführung einer Elternzeit in Kanton Basel-Stadt Variante: «Freiwilligen Fondslösungen mit Staatsbeiträgen»

Inhalt

1. Ausgangslage und Antrag des Regierungsrats	3
2. Kommissionsberatung	4
3. Stellungnahme der HKBB und der am Hearing vertretenen Unternehmen	4
4. Hearing des Gewerkschaftsbunds beider Basel	7
5. Erwägungen der Kommission	8
6. Vorschlag der WAK	10
6.1 Änderungen im Steuergesetz	10
6.2 Änderungen im Standortförderungsgesetz	11
6.3 Änderungsanträge der WAK	12
6.3.1 Ausweitung der Gesuchsberechtigung auf beschränkt steuerpflichtige juristische Personen	12
6.3.2 Geografische Ausweitung auf Nordwestschweiz	13
6.3.3 Rechtsanspruch auf finanzielle Abgeltung von freiwilliger Elternzeit auf Gesetzesstufe	14
6.3.4 Redaktionelle Anpassung und Nennung der Finanzkontrolle als Prüforgang	16
6.3.5 Rechtsgrundlage für zwei Fonds anstelle eines Fonds, Erhöhung der Obergrenze für die Fondsäufnung, Verteilung der Fördermittel auf die Bereiche Innovation, Gesellschaft und Umwelt	17
6.3.1 Rechtsanspruch nur auf Beiträge für Elternzeit	20
6.4 Weitere Neuerungen im Standortförderungsgesetz	20
6.5 Auswirkungen auf die Gemeinden	20
7. Fazit der Kommission	20
8. Antrag der Kommission	21

1. Ausgangslage und Antrag des Regierungsrats

Die Schweiz und über 140 weitere Staaten haben sich im Oktober 2021 dazu bekannt, dass grosse, international tätige Unternehmensgruppen mit einem Umsatz von 750 Millionen Euro und mehr mindestens 15% Steuern auf ihren Gewinn bezahlen sollen. Die Schweizer Stimmbevölkerung hat am 18. Juni 2023 mit 78.5% die Verfassungsänderung angenommen, welche die rechtliche Grundlage für die Umsetzung der Mindeststeuer schafft.

Der Bundesrat hat die Mindestbesteuerung bereits per 1. Januar 2024 mittels einer nationalen Ergänzungssteuer umgesetzt. Gemäss Verfassungsvorlage fliessen die Einnahmen aus dieser Ergänzungssteuer zu 75% den Kantonen zu. Die übrigen 25% der Einnahmen gehen an den Bund.

Für in Basel-Stadt ansässige internationale Grossunternehmen bedeutet die Einführung der nationalen Ergänzungssteuer, dass sie deutlich höhere Steuern bezahlen müssen. Bisher werden Unternehmen in Basel mit rund 13% besteuert. Aufgrund der Patentbox kann die Steuerbelastung auf rund 11% reduziert werden. Durch die Mindestbesteuerung von 15% verschlechtert sich für die betroffenen Unternehmen ein wichtiger Standortvorteil des Kantons Basel-Stadt. Die Mindestbesteuerung betrifft im Kanton Basel-Stadt Unternehmen, die für 27% aller Arbeitsplätze, 57% der gesamten kantonalen Wirtschaftsleistung und über 80% der Gewinn- und Kapitalsteuereinnahmen verantwortlich sind.

Zur Förderung der Innovation und der Standortattraktivität hat der Regierungsrat das sogenannte Basler Standortpaket erarbeitet. Die Ziele des Standortpakets sind folgende:

1. Erhalt der Standortqualität des Kantons Basel-Stadt für gewinnsteuerpflichtige Unternehmen;
2. Erhalt der Wertschöpfung und der Arbeitsplätze im Kanton Basel-Stadt;
3. Erhalt des Steuersubstrats im Kanton Basel-Stadt;
4. Finanzielle Ausgewogenheit und Tragbarkeit;
5. Akzeptanz bei den wichtigsten lokalen Anspruchsgruppen (Wirtschaft, Politik, Bevölkerung) sowie internationale rechtliche Akzeptanz.

Das Standortpaket sieht als zentrales Element die Schaffung eines Fonds vor, aus welchem die Förderbereiche Innovation, Gesellschaft und Umwelt alimentiert werden sollen.

Basler Standortpaket: Massnahmen

Fördergebiet Innovation

- i. Innovationsaktivitäten
- ii. Standortbekenntnis
- iii. Innovationsintensität

Fördergebiet Gesellschaft

- i. Elternzeit
- ii. Forschungsk Kooperationen in Life Sciences

Fördergebiet Umwelt

- i. Fokus Dekarbonisierung: Förderung für Ausstieg aus fossilen Energien & effiziente Nutzung von Energie

Abb. 1: Förderbereiche des Fonds Innovation-Gesellschaft-Umwelt. Quelle: Ratschlag Nr. 24.0790.01, S. 21.

Neben der Schaffung eines Fonds sieht das Standortpaket auch steuerliche Massnahmen vor. Da mit der Ergänzungssteuer noch keine Erfahrungen vorliegen, beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat eine auf zehn Jahre befristete Einführung einer zweiten Tarifstufe bei der kantonalen Gewinnsteuer. Künftig sollen Gewinne über 50 Mio. Franken zu 8.5% besteuert werden, statt wie bis anhin mit 6.5% (kantonaler Gewinnsteuertarif). Als weitere Massnahme soll die maximale Entlastungsbegrenzung künftig nicht höher als 5% sein (bisher 40%) des steuerbaren Gewinns.

Mit den vom Regierungsrat beantragten steuerlichen Massnahmen werden die Mehreinnahmen aufgrund der Mindestbesteuerung zum Zeitpunkt der Verfassung des Ratschlags auf jährlich rund 270 bis 310 Mio. Franken geschätzt, wobei mit erheblichen Schwankungen zu rechnen ist. Der Fonds Innovation-Gesellschaft-Umwelt soll jährlich mit einem Betrag von 150 bis 300 Mio. Franken geäufnet werden. Der Entscheid über den genauen Betrag fällt der Regierungsrat. Von den Fondsmitteln sind jährlich max. 20%, resp. höchstens 30 Mio. Franken, für die Förderbereiche Gesellschaft und Umwelt vorgesehen. Damit wird sichergestellt, dass jedes Jahr mindestens 80% der Fondsmittel dem Bereich Innovation zugutekommen. Bei einer Äufnung von 300 Mio. Franken entspricht der Anteil für Innovation aufgrund der Deckelung bei 30 Mio. Franken sogar 90%. Daraus wird deutlich, dass der Schwerpunkt der Förderung auf dem Bereich Innovation liegt. Der Regierungsrat sieht in der Unterstützung der Forschung und Entwicklung den grössten Hebel zur Förderung der Standortattraktivität für Unternehmen im Kanton Basel-Stadt.

Für die Umsetzung des Standortpakets ist die Teilrevision des Standortförderungsgesetzes (Sta-föG) sowie die Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern (StG) notwendig.

Für weitere Details wird auf den Ratschlag verwiesen.

2. Kommissionsberatung

Der Regierungsrat hat den Ratschlag Nr. 24.0790.01 am 18. Juni 2024 verabschiedet. Der Ratschlag wurde der Wirtschafts- und Abgabekommission am 11. September 2024 überwiesen. Die Kommission hat das Geschäft an 13 Sitzungen beraten und sich von Regierungsrat Kaspar Sutter, Vorsteher des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt, von Regierungsrätin Tanja Soland, Vorsteherin des Finanzdepartements, sowie von weiteren Vertretenden aus beiden Departementen ausführlich informieren lassen.

An den beiden Sitzungen vom 24. Oktober 2024 und vom 4. November 2024 hat die Kommission folgende Hearinggäste angehört:

Martin Dätwyler, Direktor der Handelskammer beider Basel
David Schoebel, Head of Transfer Pricing & Business Models von Bayer
Katja Fleischer, Vice President, Group Tax & Trade von Lonza
Urs Haag, Global Head of Tax von Straumann
Peter Eisenring, Head Group Tax and Insurance von Roche
Mirco Brazzale, Head Swiss Tax und Nicola Yuste, Head Swiss Public Affairs von Novartis
Joël Lier, Co-Präsident des Gewerkschaftsbunds beider Basel

Die Kommission dankt den Vertretenden der Departemente und allen Hearinggästen für die Teilnahme an den Sitzungen und die erhaltenen Zusatzinformationen.

Nach Vorliegen aller relevanten Informationen ist die Kommission in die Detailberatung eingestiegen. Es hat sich gezeigt, dass die Vorlage teilweise sehr unterschiedlich bewertet wird. Trotz der weit auseinanderliegenden Positionen war den meisten Kommissionsmitgliedern von Anfang an klar, dass gemeinsam an einer mehrheitsfähigen Vorlage gearbeitet werden soll. Für die Verhandlungen zwischen den verschiedenen Positionen wurde punktuell eine Subkommission eingesetzt. Mitglieder dieser Subkommission waren: Lorenz Amiet, Beda Baumgartner und Luca Urgese sowie in zwei Sitzungen Pascal Pfister und in einer dritten Sitzung Nicole Amacher.

3. Stellungnahme der HKBB und der am Hearing vertretenen Unternehmen

Am Hearing wurde ausgeführt, dass sich die Schweiz und die Region Basel in den letzten Jahren mit einer massvollen Besteuerung als attraktiver Unternehmensstandort positioniert hätten. Davon hätten alle profitiert. Es stelle ein Privileg dar, dass sich prosperierende Unternehmen entschieden

haben, sich hier niederzulassen. Dies schaffe Arbeitsplätze und führe zu Steuereinnahmen. Hierbei handle es sich um eine Win-Win-Situation.

Mit der Begrenzung des Steuerwettbewerbs verliere ein wichtiger Standortvorteil an Bedeutung. Dadurch verschlechterten sich die Rahmenbedingungen für die Unternehmen. Zwischen den Ländern bestehe ein Wettbewerb um attraktive Unternehmen. Die Länder rund um die Schweiz seien in diesem Wettbewerb bereits mit Fördermassnahmen aktiv. Deshalb sei es wichtig, dass der Standort fit für die Zukunft bleibe.

Die HKBB begrüsse, dass sich der Regierungsrat für den Erhalt der Standortattraktivität einsetze. Der Regierungsrat versuche mit dem Fokus auf Innovation die Verschlechterung zu kompensieren. Es sei wichtig, rasch Sicherheit herzustellen und längerfristig Klarheit zu schaffen, wie sich die Besteuerung im Kanton Basel-Stadt darstelle.

Aus Sicht der HKBB sei es wichtig, dass die Mehreinnahmen, die der Kanton aufgrund der neuen Besteuerung erhalten werde, vollumfänglich in die Wirtschaft fliessen. Der Fokus soll auf der Innovationsförderung liegen. Die Unternehmen, die zu diesen Mehreinnahmen beitragen, sollen in einem angemessenen Umfang von den Fördermassnahmen profitieren können. Wichtig sei auch, dass die internationale Akzeptanz sichergestellt sei. Hier stehe die Planungssicherheit im Vordergrund.

Auf der Vorlage des Regierungsrats könne man sehr gut aufbauen. Dennoch sehe die HKBB in folgenden fünf Punkten Anpassungsbedarf:

1) Der gesamte Fonds soll zur Förderung von Innovation eingesetzt werden

Aus Sicht der Unternehmen sei das Anliegen zentral, dass die Mehreinnahmen, die der Kanton aufgrund der neuen Besteuerung erhalten werde, vollumfänglich in die Wirtschaft fliessen. Die Unternehmen, die zu diesen Mehreinnahmen beitragen, sollen in einem angemessenen Umfang von den Fördermassnahmen profitieren können. Zudem sei, wie auch der Regierungsrat im Ratschlag vermerkt habe, der volkswirtschaftliche Nutzen für den Standort am grössten, wenn sämtliche Mittel dem Fördergebiet Innovation zufließen würden.

2) Obergrenze zur Äufnung des Fonds soll angehoben werden

Die Obergrenze soll angehoben werden, da gemäss Schätzungen der Unternehmen die Mehreinnahmen des Kantons deutlich höher ausfallen würden als bei der Ausarbeitung des Ratschlags angenommen worden sei. Daher soll auch die Obergrenze für den Fonds auf 600 Mio. Franken angehoben werden. Es sei durchaus möglich, dass Mehreinnahmen in dieser Höhe erreicht würden. Da das Gesetz für die nächsten Jahre gelten solle, sei es sinnvoll, die Obergrenze anzuheben. Das Ziel des Standortpakets sei klar: Mit der Förderung der Innovation soll den Steuernachteilen entgegengewirkt werden.

3) Schwelle für zweite Tarifstufe der Gewinnsteuer soll auf 250 Mio. Franken erhöht werden

Gemäss Ratschlag ist vorgesehen, die zweite Tarifstufe ab einem Gewinn von 50 Mio. Franken einzuführen. Es gebe allerdings einige Unternehmen, die in mehreren Kantonen tätig seien und deswegen im Schnitt mehr als 15% Steuern bezahlen würden. Für diese Unternehmen sei eine Anhebung der kantonalen Gewinnsteuer gar nicht notwendig, um die Anforderungen der nationalen Ergänzungssteuern zu erfüllen. Wenn der Kanton Basel-Stadt nun die kantonale Steuer stark erhöhe, werde der Standort für diese Unternehmen unattraktiv. Unter der Berücksichtigung der Industriestruktur am Standort Basel-Stadt könnte man diesen Effekt mit der Anhebung der Schwelle für die zweite Tarifstufe auf 250 Mio. Franken vermeiden.

4) Definition einer Kontrollinstanz für die Förderbeiträge

Aus Unternehmenssicht sei eine grösstmögliche Transparenz über die Verwendung der Gelder aus dem Fonds wichtig. Als Kontrollinstanz würde sich die Finanzkontrolle eignen. Geprüft soll durch diese werden, ob die Kriterien für alle gleich angewendet werden.

5) Ausweitung der Fördermöglichkeiten

a. Geografischen Anwendungsbereich erweitern

Es gebe Unternehmen, die einen substanziellen Steuerbeitrag an den Kanton Basel-Stadt leisten, aber mit den vorgeschlagenen Förderkriterien nicht oder nur in geringem Umfang von den Fördermassnahmen profitieren könnten, weil ihr Platzbedarf im Kanton Basel-Stadt nicht gedeckt werden könne und sie daher Forschungsflächen in nahegelegenen Gemeinden realisieren müssten bzw. müssten. Es sei stossend, wenn einerseits höhere Steuern bezahlt werden müssten, aber andererseits nicht von den Fördermassnahmen profitiert werden könne. Daher werde die Ausweitung der Fördermöglichkeiten auf regionale Standorte in der Nordwestschweiz beantragt.

b. Beschränkt steuerpflichtige Unternehmen berücksichtigen

Die Eingrenzung auf unbeschränkt steuerpflichtige Unternehmen könne zu einer Ungleichbehandlung von Unternehmen führen. Diejenige Unternehmung, die ihren Sitz im Kanton Basel-Stadt hätten, könnten für alle Standorte Beiträge erhalten. Demgegenüber könnten diejenigen Unternehmen, welche ihren Sitz anderswo hätten, nur für jene Anlagen Beiträge erhalten, die sich im Kanton befänden.

Mit dieser Einschränkung solle verhindert werden, dass sich ausserkantonale Unternehmen in den Fördermechanismus einkaufen können. Diese Zielsetzung sei zu begrüssen, doch könne dieser Problematik einfacher und gerechter entgegengewirkt werden, indem man festlege, dass beschränkt steuerpflichtige Unternehmen nur dann vollumfänglich förderberechtigt seien, wenn eine qualifizierende Anlage im Kanton Basel-Stadt vorhanden sei. Dies würde zu einer Gleichbehandlung von vergleichbaren Konstellationen führen.

c. Klinische Studien berücksichtigen

In anderen Ländern würden klinische Studien umfassend gefördert. Die Förderung beziehe sich dabei nicht nur auf die Personalkosten, sondern auf die Gesamtkosten. Um in diesem Bereich wettbewerbsfähig zu bleiben, müsse auch die Förderung der klinischen Studien in das Standortpaket aufgenommen werden.

Am Hearing wurde die regierungsrätliche Vorlage positiv gewürdigt. Man könne hier auf einer guten Grundlage aufbauen. Mit der Aufnahme dieser fünf vorgestellten Anträge würde es dem Kanton Basel-Stadt gelingen, in der Schweiz die beste Vorlage für den Erhalt der Standortattraktivität zu verabschieden. Die beiden zentralen Forderungen seien die Anhebung der Fondsobergrenze sowie die Erhöhung des Schwellenwerts für die zweite Tarifstufe.

Der Antrag der Hearinggäste, vollständig auf die Förderbereiche Umwelt und Gesellschaft zu verzichten, hat in der Kommission zu mehreren Nachfragen geführt. Aus den Reihen der Kommissionsmitglieder wurde in Zusammenhang mit dem Fachkräftemangel nach den Gründen für die ablehnende Haltung gegenüber einer Förderung von freiwilliger Elternzeit gefragt. Als Antwort wurden verschiedene Überlegungen ausgeführt. Aus Sicht des Wirtschaftsstandorts sei klar, dass die Innovationsförderung den grössten volkswirtschaftlichen Nutzen bringe und somit auch für die Gesellschaft den wichtigsten Bereich darstelle. Materiell spreche nichts gegen die Einführung einer Elternzeit, aber aus Sicht der Unternehmen sei die Finanzierung einer solchen Massnahme aus dem neuen Fonds nicht der richtige Weg. Bei einer Obergrenze von 300 Mio. Franken bleibe kein Spielraum für die Bereiche Umwelt und Gesellschaft. Aus Optik Standortwettbewerb sei klar, dass

sich dieser künftig auf die Fördermittel im Innovationsbereich konzentriere. Das Element der Elternzeit spiele in diesem Wettbewerb keine Rolle. Gerade auch für Unternehmen mit Standorten in mehreren Kantonen sei die vorgeschlagene Förderung der Elternzeit unattraktiv, da eine Unternehmung die Elternzeit entweder für alle Mitarbeitenden einführe oder für keine. Eine Ungleichbehandlung der Arbeitnehmenden innerhalb eines Unternehmens wäre sehr stossend.

In Bezug auf den Fondsbereich Umwelt stellen sich die HKBB und die anwesenden Unternehmen auf den Standpunkt, dass heute schon genügend Förderinstrumente – insbesondere mit dem Standortförderungsprogramm «Basel 2037» – bestehen würden, um die Unternehmen bei ihren Bestrebungen für mehr Klimaschutz zu unterstützen. Daher werde ein weiteres Fördergefäss als nicht notwendig erachtet.

4. Hearing des Gewerkschaftsbunds beider Basel

Joël Lier führte am Hearing aus, dass die Stimmberechtigten im Juni 2023 die Einführung der nationalen Ergänzungssteuer mit 78.5% genehmigt hatten. Im Kanton Basel-Stadt lag die Zustimmung mit 81.3% noch höher. Der Volkswille sei damit klar zum Ausdruck gebracht worden: Mit der Umsetzung der OECD-Mindestbesteuerung soll einerseits dem Steuerwettbewerb nach unten ein Ende bereitet werden und andererseits sollen die grossen multinationalen Unternehmen mehr Steuern bezahlen und sich somit stärker am Wohl der Allgemeinheit beteiligen. Der Grundgedanke der OECD-Mindestbesteuerung sei es gewesen, fairere Wettbewerbsbedingungen zu schaffen. Wenn nun der Steuerwettbewerb durch einen Förderwettbewerb ersetzt werde, so unterwandere man damit diese Grundidee.

Der Gewerkschaftsbund beider Basel stelle sich nicht gegen eine Standortförderung, aber fordere eine ganzheitliche und zukunftsgerichtete Ausgestaltung der Standortförderung, welche auch dazu beitrage, die beträchtlichen Abhängigkeiten von den grossen multinationalen Unternehmen schrittweise zu reduzieren. Die aktuellen und künftigen Herausforderungen der Gesellschaft erforderten grosse Investitionen in den Service Public und eine ehrgeizige, klimaneutrale Industriepolitik zur Unterstützung der Klimaneutralität. Diese Kosten sollten künftig vermehrt von den grossen Unternehmen mitgetragen werden. Davon profitierten am Schluss auch wieder die Unternehmen.

Der Gewerkschaftsbund beider Basel stehe den Grundsätzen des Ratschlags sehr kritisch gegenüber. Der Ratschlag sei unausgewogen und in dieser Form nicht mehrheitsfähig. So sei aus der Perspektive einer ganzheitlichen Standortpolitik nicht nachvollziehbar, warum nur 20%, resp. maximal 30 Mio. Franken, des Standortpakets für die Bereiche Umwelt und Gesellschaft zur Verfügung gestellt würden. Dieser Anteil müsste stark erhöht werden. Mit der richtigen Ausgestaltung könnten von dieser Förderung auch kleinere und mittlere Unternehmen profitieren, was zumindest teilweise das Missverhältnis der Rückverteilung der Steuereinnahmen an die multinationalen Unternehmen mindern würde. Ebenfalls für Unverständnis Sorge der relativ geringe Betrag von 5 Mio. Franken, der für Forschungsk Kooperationen für Life Sciences vorgesehen sei. Mit dem Ausbau dieser Förderung könnte der Kanton tatsächlich einen Beitrag an das globale Gemeinwohl leisten, anstatt einen möglichst grossen Anteil der neuen Steuereinnahmen direkt an die grossen Unternehmen zurückzuspielen.

Aus Sicht des Gewerkschaftsbunds sei auch der Förderbereich Innovation sehr problematisch, weil faktisch Löhne im Bereich Forschung und Innovation aus dem Fonds bezahlt werden sollten. Die Definition, welche Tätigkeiten bzw. Löhne gefördert werden sollten, sei relativ offen und breit definiert. Dass in der Vorlage des Regierungsrats auf Auflagen verzichtet werde, sei besonders stossend, da Direktzahlungen an gewinnorientierte und hochrentable Unternehmen geleistet werden sollten. Selbst in der Landwirtschaft seien Direktzahlungen immer an Leistungen gebunden. Darüber hinaus gäbe es gerade in der Pharmabranche Bereiche, die in der Forschung vernachlässigt würden, wie z.B. die Erforschung von Antibiotikaresistenzen, weil sie sich als unrentabel erwiesen. An diesen Bereichen bestehe ein hohes öffentliches Interesse. Daher sei es mehr als angebracht, dass Forschungsbeiträge, die im Rahmen dieses Standortpakets gesprochen würden, mit Auflagen zugunsten dieser Forschungsbereiche verbunden würden.

Aus den Reihen der Kommissionsmitglieder wurde die Frage aufgeworfen, ob die Ablehnung des Standortpakets wirklich im Interesse der Arbeitnehmenden liege. Im Kern gehe es doch darum, die Unternehmen und damit die Arbeitsplätze in Basel zu halten. Joël Lier führt dazu aus, dass der Gewerkschaftsbund nicht abstreite, dass die Gefahr bestehe, dass Unternehmen abwandern könnten. Daher sei es richtig, dem Standort Sorge zu tragen. Der Kanton solle keine Strategie verfolgen, die dazu führe, dass Arbeitsplätze im grossen Stil abgebaut würden. Dennoch solle die Abhängigkeit von wenigen Grossunternehmen schrittweise reduziert werden. Wenn die Abhängigkeit des Staats von einzelnen Unternehmen zu gross würde, schränke dies den politischen Spielraum stark ein. Daher sei es wichtig, dass der Kanton Basel-Stadt das Portfolio diversifiziere. Darüber hinaus müsse man sehen, dass aufgrund der fehlenden Investitionen im Service Public ein sehr grosses Potential für Arbeitsplätze nicht ausgeschöpft würde, so z.B. im Gesundheitsbereich. Auch brauche die Transformation der Gesellschaft im Hinblick auf den Klimawandel grosse Investitionen. Dies sei eine Aufgabe, die der Staat aktiv angehen müsse. Im Vordergrund stehe aus Sicht des Gewerkschaftsbunds die ganzheitliche Standortentwicklung. So wie der Ratschlag jetzt ausgestaltet sei, würden vor allem die multinationalen Grossunternehmen profitieren, die eigentlich mittels Mindestbesteuerung stärker zur Kasse gebeten werden sollten, und nicht die KMU. Eine ganzheitliche Standortpolitik würde auch die KMU und den Service Public stärker berücksichtigen.

5. Erwägungen der Kommission

Mit dem Ratschlag Nr. 24.0790.01 legt der Regierungsrat dar, mit welchen Massnahmen die Standortattraktivität des Kantons Basel-Stadt gefördert werden soll. Vorgeschlagen wird die Schaffung eines Fonds für Innovation, Umwelt und Gesellschaft. Zudem will der Regierungsrat mit der Einführung einer zweiten Tarifstufe bei der kantonalen Gewinnsteuer und der Reduktion der Entlastungsbegrenzung sicherstellen, dass genügend Mittel für umfassende Standortförderungsmassnahmen zur Verfügung stehen.

In der Eintretensdebatte hat sich gezeigt, dass die Bedeutung der steuerlichen Massnahmen, also der Einführung einer zweiten Tarifstufe bei der kantonalen Gewinnsteuer, sehr unterschiedlich gewichtet wird und die Meinungen über die Ausgestaltung des Fonds weit auseinandergehen.

Für einen Teil der Kommissionsmitglieder ist die Erhöhung der kantonalen Gewinnsteuer nicht notwendig, weil die nationale Ergänzungssteuer bereits eine Rückverteilung von 75% der Einnahmen an diejenigen Kantone vorsieht, die sowieso schon sehr stark durch die Steuereinnahmen von hochprofitablen Unternehmen privilegiert sind. Dadurch erhält der Kanton Basel-Stadt – als einer der wenigen Kantone in der Schweiz, die umfassend von ihrer Steuerstrategie profitieren – aus der nationalen Ergänzungssteuer bereits sehr viele Mittel zurückgespielt, um weitere Massnahmen zur Standortförderung umzusetzen. Zudem würde die entsprechende Verfassungsbestimmung vorsehen, dass der Bund seinen Anteil – nach Abzug der durch die Ergänzungssteuer verursachten Mehrausgaben des Bundes für den Finanz- und Lastenausgleich – für gesamtstaatliche Massnahmen zugunsten der Standortattraktivität der Schweiz als Ganzes einsetzt.

Mit der Erhöhung der Gewinnsteuer wird aus Sicht einiger Kommissionsmitglieder der Entscheid der Volksabstimmung von Juni 2023 umgangen, und dies obwohl die Zustimmung zur nationalen Ergänzungssteuer im Kanton Basel-Stadt mit 81.3% der Stimmenden noch höher ausfiel als im schweizweiten Durchschnitt. Die Abschöpfung der zusätzlichen Steuererträge direkt in den Kantonen verstärkt die privilegierte Stellung dieser Kantone noch weiter und schadet damit der nationalen Kohäsion. Auf die anderen Kantone wirken sich die Mehreinnahmen der Kantone mit hoher Steuerkraft via Nationalem Finanzausgleich erst mit einer Verzögerung von fünf bis sechs Jahren spürbar aus.

Aus der Perspektive dieses Teils der Kommission ist die Erhöhung der kantonalen Gewinnsteuer nicht zwingend, weil für sie keine Notwendigkeit besteht, die Mehreinnahmen vollumfänglich in die Wirtschaft fliessen zu lassen. Die Steuereinnahmen, die im ordentlichen Staatshaushalt bleiben, unterliegen der parlamentarischen Kontrolle und können auch für gesamtgesellschaftliche Anliegen, wie beispielsweise die Stärkung des Service Public, eingesetzt werden. Der Kanton Basel-

Stadt hat zudem schon oft Massnahmen, die der Standortattraktivität dienen, aus dem ordentlichen Staatshaushalt finanziert, wie z.B. diverse Infrastrukturprojekte und Hochschulinvestitionen. Aufgrund dieser Überlegungen kann sich dieser Teil der Kommission nur mit der Erhöhung der kantonalen Gewinnsteuer einverstanden erklären, wenn die Fondsbereiche Umwelt und Gesellschaft – ganz entgegen dem Antrag der HKBB und der Unternehmen – nicht gestrichen, sondern im Sinne einer ganzheitlichen und nachhaltigen Standortentwicklung deutlich gestärkt werden. Damit können mit dem Fonds auch soziale Fortschritte (Elternzeit und Forschungsk Kooperationen) und Anliegen im Bereich des Klimaschutzes (Transformation für die Erfüllung des Klimaschutzziels 2037) stärker gefördert werden, was aus Sicht dieses Teils der Kommission einen wichtigen Mehrwert für die Gesellschaft bedeutet. Wenn Gelder bereitgestellt werden, soll auch diesen wichtigen Anliegen Rechnung getragen werden.

Für den anderen Teil der Kommission präsentiert sich die Ausgangslage ganz anders. Die internationalen Regulierungen werden der Schweiz von aussen aufgedrückt und führen zu einer Verteuerung des Standorts für die Unternehmen. Mit dem Standortpaket soll diesem Nachteil so weit wie möglich entgegengewirkt werden. Die Fördermassnahmen bilden die Voraussetzung dafür, dass die Unternehmen ihre Investitionen weiterhin im Kanton Basel-Stadt tätigen und hier Arbeitsplätze erhalten und neue schaffen. Aus dieser Überlegung heraus unterstützt dieser Teil der Kommission sämtliche Anträge der HKBB.

Der Fonds soll sich ausschliesslich auf den Bereich Innovation konzentrieren. Wie auch der Regierungsrat im Ratschlag festhält, ist der volkswirtschaftliche Nutzen der Förderung von Innovation für den Kanton am grössten. Weiter ist zu bedenken, dass im weltweiten Standortwettbewerb um die Niederlassung eines Unternehmens oder in Bezug auf weitere Investitionsentscheide die effektive Cash-Wirksamkeit für die Unternehmen und somit die direkte Innovationsförderung entscheidend ist. Die Bereiche Umwelt und Gesellschaft spielen im Standortwettbewerb nur eine untergeordnete Rolle.

Aus Sicht dieses Kommissionsteils ist es wichtig, dass die Mehreinnahmen gesamthaft im Kanton verbleiben, weshalb die vom Regierungsrat vorgeschlagene Erhöhung der kantonalen Gewinnsteuer unterstützt wird. Die Partizipation von 75% der Einnahmen aus der nationalen Ergänzungssteuer an die Kantone wird nicht nur als ungenügend erachtet, sondern ist vor allem mit einer hohen Rechtsunsicherheit für die Unternehmen verbunden. Die internationalen Entwicklungen deuten darauf hin, dass die nationale Ergänzungssteuer international möglicherweise nicht akzeptiert wird, was aufgrund einer daraus folgenden Aufrechnung im Ausland zu einer wirtschaftlichen Doppelbesteuerung der betroffenen Unternehmen führen könnte. Die Anpassung der kantonalen Gewinnsteuer für Unternehmen ist dagegen international akzeptiert. Die Rechtssicherheit wird für die betroffenen Unternehmen auf der einen Seite – aber aufgrund der besseren Planbarkeit auch auf Seiten des Kantons – durch die steuerlichen Anpassungen auf Kantonebene erheblich erhöht.

Dieser Teil der Kommission sieht die nationale Kohäsion nicht gefährdet, weil der Bund und die anderen Kantone trotz der Erhöhung der kantonalen Gewinnsteuer in erheblichem Umfang vom Bundesanteil an der Gewinnsteuer, von den Mehrwertsteuern und vom NFA vom Standort Basel profitieren werden. Keine Gefahr besteht auch für den Service Public, da sich der Kanton heute schon einen teuren Staat leistet und bis anhin keine Finanzierungsprobleme bestehen. Ein starker Wirtschaftsstandort Basel liegt sowohl im Interesse des Kantons als auch im gesamtschweizerischen Interesse. Zudem habe der Bund bisher keine Absichten geäussert, seinen Anteil der Einnahmen aus der Ergänzungssteuer zur Förderung der Standortattraktivität einzusetzen. Dies trotz einer entsprechenden verfassungsrechtlichen Verpflichtung.

In Anerkennung der Bedeutung des Standortpakets für den Kanton hat die Kommission trotz dieser stark divergierenden Einschätzungen beschlossen, gemeinsam eine mehrheitsfähige Vorlage anzustreben und ist mit 9 zu 1 Stimmen auf das Geschäft eingetreten. Das Ziel der Kommission war, dem Grossen Rat in Abwägung der verschiedenen Interessen am Schluss ein für beide Seiten unterstützungsfähiges Standortpaket vorlegen zu können.

6. Vorschlag der WAK

6.1 Änderungen im Steuergesetz

Wie bereits ausgeführt wurde, beinhaltet das Basler Standortpaket Änderungen im Steuergesetz. Der Regierungsrat schlägt vor, eine zweite Tarifstufe für die kantonale Gewinnsteuer einzuführen. Bis anhin wird der Gewinn mit 6.5% besteuert, künftig sollen Gewinne über 50 Mio. Franken mit 8.5% besteuert werden. Auch soll die kantonale Entlastungsbegrenzung, welche mit dem Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) für die Kantone obligatorisch eingeführt (Art. 25b StHG) wurde, eingeschränkt werden. Die Einführung einer zweiten Tarifstufe wird gemäss Ratschlag des Regierungsrats auf zehn Jahre befristet.

Die Ausgangspositionen lagen gerade in Bezug auf die Beurteilung der Notwendigkeit von Änderungen im Steuerbereich auf Kantonsebene weit auseinander. Während Anfangs einige Kommissionsmitglieder der Ansicht waren, dass auf kantonaler Ebene keine Anpassungen nötig sind, weil der Bund die Mindestbesteuerung mittels Erhebung der Ergänzungssteuer sicherstellt, waren einige der anderen Kommissionsmitglieder der Meinung, dass es zwar die kantonalen Steuermassnahmen braucht, aber die zweite Tarifstufe erst bei Gewinnen über 250 Mio. Franken greifen soll.

Im Verlauf der mehrwöchigen Beratung wurde deutlich, dass mit der Erhöhung der kantonalen Gewinnsteuer sowohl für die Unternehmen als auch für den Kanton eine deutlich höhere Rechtssicherheit entsteht. Gemäss den Erläuterungen des Finanzdepartements bestehen grosse Zweifel, ob einerseits die nationale Ergänzungssteuer international akzeptiert werden wird und andererseits, ob von anderen Kantonen vorgesehene Fördermassnahmen international konform umgesetzt werden können. Sollten die Ergänzungssteuer oder die Fördermassnahmen einzelner Kantone international als nicht konform beurteilt werden, besteht für die Unternehmen ein erhebliches Risiko einer Doppelbesteuerung durch andere Länder. Mit den vom Regierungsrat vorgeschlagenen Änderungen im Steuerbereich kann sich der Kanton Basel-Stadt von den Entwicklungen in den anderen Kantonen abkoppeln und erhält eine grössere Planungssicherheit, insbesondere in Bezug auf die zu erwartenden Einnahmen. Dies wurde von einem Teil der Kommission auch weiterhin kritisiert und als in Bezug auf die gesamtschweizerische Situation und die vorangegangene Volksabstimmung als problematisch bezeichnet. Demgegenüber wurde vom anderen Teil der Kommission das Ergebnis der Volksabstimmung als Votum dafür aufgefasst, die Steuereinnahmen in der Schweiz zu halten. Zudem gebe es im eidgenössischen Parlament Bestrebungen, die Verteilung der Mehreinnahmen zu Lasten der Kantone zu ändern, wogegen man sich wehren müsse. Vor dem Hintergrund der Entwicklungen bezüglich der Rechtssicherheit und im Sinne eines Kompromisses bezüglich der Verteilung der zu erwartenden Einnahmen hat sich die Kommission darauf geeinigt, dem vom Regierungsrat vorgeschlagenen Weg im Steuerbereich zu folgen.

Der Anliegen, die Schwelle für die zweite Tarifstufe von 50 Mio. Franken auf 250 Mio. Franken anzuheben, wurde aufgrund der geringen Anzahl betroffener Unternehmen in der Kommission als verfassungsrechtlich problematisch erachtet und fand deshalb in der Kommission keine Unterstützung.

Im Sinne einer hohen Rechtssicherheit und Planungssicherheit und des oben beschriebenen Kompromisses unterstützt die Kommission die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Änderungen im Steuergesetz. Mit der Einführung der zweiten Tarifschwelle bei 50 Mio. Franken ist eine nicht selektive und verfassungskonforme Ausgestaltung gesichert und ermöglicht aufgrund der erwarteten Mehreinnahmen eine umfassende Standortförderung. Von der Steuererhöhung sind alle Unternehmen betroffen, die mehr als 50 Mio. Franken Gewinn erzielen. Dies ist in Zusammenhang mit den umfassenden Fördermassnahmen kohärent und folgerichtig, da alle Unternehmen, welche die Voraussetzungen gemäss § 5d (neu) erfüllen, gesuchsberechtigt sind und von den verschiedenen Fördermassnahmen profitieren können.

6.2 Änderungen im Standortförderungsgesetz

Auch die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Änderungen im Standortförderungsgesetz waren in der Kommission stark umstritten, konkret insbesondere die Obergrenze zur Äufnung des Fonds sowie die Verteilung der Mittel auf die Bereiche Innovation, Gesellschaft und Umwelt. In folgender Tabelle werden die Eckwerte des Ratschlags den abweichenden Eckwerten des Vorschlags der WAK gegenübergestellt:

Vorschlag Ratschlag	Vorschlag WAK
Ein Fonds für Innovation, Gesellschaft Umwelt	Zwei Fonds: Ein Fonds für Innovation, ein Fonds für Gesellschaft und Umwelt
Fondshöhe: 150 Mio. bis 300 Mio. Franken	Fondshöhe: 150 Mio. bis 500 Mio. Franken
Davon 20% bis max. 30 Mio. Franken für die Bereiche Gesellschaft und Umwelt	Davon 20% für die Bereiche Gesellschaft und Umwelt. Keine Deckelung. Daraus folgt: Jährliche Äufnung des Fonds für Gesellschaft und Umwelt in der Höhe von 30 Mio. bis 100 Mio. Franken.
Davon für Forschungsk Kooperationen im Bereich der Life Sciences max. 5 Mio. Franken	Davon für Forschungsk Kooperationen im Bereich der Life Sciences 15 Mio. Franken
	Einsetzen eines Transfermechanismus nach fünf Jahren: Ab dem sechsten Jahr fliessen die jährlichen Mittel, die nicht für die Zwecke Gesellschaft und Umwelt verwendet wurden, jeweils in den Fonds für Innovation.
Gesuchsberechtigung: unbeschränkt steuerpflichtige juristische Personen mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Kanton Basel-Stadt	Gesuchsberechtigung: im Kanton unbeschränkt steuerpflichtige juristische Personen oder beschränkt steuerpflichtige juristische Personen mit mindestens einer qualifizierenden Anlage im Kanton
Förderbereich Innovation: Personalaufwand für Forschung, Entwicklung und Innovation im Kanton	Förderbereich Innovation: Personalaufwand für Forschung, Entwicklung und Innovation in der Nordwestschweiz, wobei Aufwendungen im Kanton Basel-Stadt stärker unterstützt werden können.
	Klinische Studien sind förderberechtigt

Förderbereich Gesellschaft: Grundsatz Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, insbesondere für die Förderung von Elternzeit	Anspruch auf finanzielle Abgeltung von freiwilliger Elternzeit von mind. drei Wochen auf Gesetzesstufe festgehalten.
Der konkrete Anspruch wird in der Verordnung definiert.	Anspruch auch für steuerbefreite juristische Personen, die einen öffentlichen oder gemeinnützigen Zweck verfolgen.
	Nennung der Finanzkontrolle als Kontrollinstanz

Die Kommission ist insofern dem Regierungsrat gefolgt, als dass am Konzept der ganzheitlichen Standortförderung festgehalten wird. Nicht allein der Bereich Innovation soll förderberechtigt sein, sondern ebenso Massnahmen aus dem Bereich Umwelt und Gesellschaft. Die Mehrheit der Kommission ist überzeugt, damit ein ausgewogenes und mehrheitsfähiges Standortpaket erarbeitet zu haben, das die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Unternehmen im Bereich der Innovation mit gesellschaftlich wichtigen Massnahmen im Bereich Umwelt und Gesellschaft ergänzt. Dabei könnte das Paket auch ein grosses Entwicklungspotential für KMU besonders im Umweltbereich entfalten und dem gesellschaftlichen Bedürfnis nach einer – international längst verbreiteten und akzeptierten – Elternzeit Rechnung tragen. Aus gesellschaftlicher Sicht ist auch ein definierter Anteil für die Forschungsk Kooperationen in der Höhe von max. 15 Mio. Franken von grosser Bedeutung, welche nicht gewinnorientierte Forschung fördert, die einen globalen Nutzen hat.

6.3 Änderungsanträge der WAK

6.3.1 Ausweitung der Gesuchsberechtigung auf beschränkt steuerpflichtige juristische Personen

Variante Ratschlag	Antrag WAK
<p>§ 5d (neu)</p> <p>Massnahmen in den Bereichen Innovation, Gesellschaft und Umwelt</p> <p>¹ Der Kanton kann auf der Grundlage des massgebenden Geschäftsjahres Beiträge an unbeschränkt steuerpflichtige juristische Personen gewähren, welche der Gewinnsteuer gemäss §§ 68 ff. des Gesetzes über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 unterliegen und nicht von der Gewinnsteuerpflicht gemäss § 66 StG befreit sind.</p> <p>² Handelt es sich bei der juristischen Person gemäss Abs. 1 um die oberste konsolidierungspflichtige Konzerngesellschaft</p>	<p>§ 5d (neu)</p> <p>Massnahmen in den Bereichen Innovation, Gesellschaft und Umwelt</p> <p>¹ Der Kanton kann auf der Grundlage des massgebenden Geschäftsjahres Beiträge an <u>im Kanton beschränkt oder</u> unbeschränkt steuerpflichtige juristische Personen gewähren, welche der Gewinnsteuer gemäss §§ 68 ff. des Gesetzes über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 unterliegen und nicht von der Gewinnsteuerpflicht gemäss § 66 StG befreit sind.</p> <p>² Handelt es sich bei der juristischen Person gemäss Abs. 1 <u>um eine beschränkt steuerpflichtige juristische Person,</u></p>

<p>schaft, kann der Kanton Beiträge im Bereich Innovation gemäss § 5e Abs. 1 lit. a und b gewähren, welche aufgrund von Aufwendungen ihrer inländischen Tochtergesellschaften für Betriebsstätten im Kanton anfallen.</p>	<p><u>wird zusätzlich mindestens eine qualifizierende Anlage im Kanton vorausgesetzt.</u></p>
<p>³ Der Regierungsrat kann den Kreis der gesuchsberechtigten juristischen Personen einschränken.</p>	<p>³ Der Regierungsrat kann den Kreis der gesuchsberechtigten juristischen Personen einschränken.</p>

Die Kommission beantragt die Ausweitung des Kreises von Gesuchsberechtigten für die Fördermittel auf beschränkt steuerpflichtige juristische Personen, die mindestens eine qualifizierende Anlage im Kanton ausweisen können. Die Ausweitung auf beschränkt steuerpflichtige juristische Personen trägt zu einer umfassenderen Standortförderung bei. Auch wird der Gleichbehandlung Rechnung getragen, da dadurch sichergestellt wird, dass alle steuerpflichtigen juristischen Personen gesuchsberechtigt sind. Damit wird eine möglichst umfassende und nicht-selektive Zugänglichkeit der Standortmassnahmen gewährleistet.

Durch die in Abs. 2 formulierten Bedingung, dass bei beschränkt steuerpflichtigen Personen zusätzlich eine qualifizierende Anlage im Kanton vorausgesetzt wird, ist sichergestellt, dass tatsächlich eine substantielle Aktivität im Kanton vorhanden ist und keine Briefkastenfirmen gegründet werden, um gesuchsberechtigt zu sein. Was genau unter den Begriff einer qualifizierenden Anlage fällt, ist in der Verordnung zu präzisieren. Die Kommission versteht darunter Anlagen im Sinne von § 5e (neu) Abs. 1 lit. b, deren Anschaffungskosten einen vom Regierungsrat zu definierenden Schwellenwert überschreiten.

6.3.2 Geografische Ausweitung auf Nordwestschweiz

Variante Ratschlag	Antrag WAK
<p>§ 5e (neu) Bereich Innovation</p> <p>¹ Im Bereich Innovation können Beiträge gemäss § 5d geleistet werden:</p> <p>a) an Personalaufwendungen für Forschung, Entwicklung und Innovation im Kanton;</p> <p>b) an Abschreibungen auf Anlagen für Forschung, Entwicklung und Innovation einschliesslich Anlagen im Bereich der Hochtechnologieproduktion im Kanton und in der Schweiz, wobei Anlagen im Kanton stärker unterstützt werden.</p>	<p>§ 5e (neu) Bereich Innovation</p> <p>¹ Im Bereich Innovation können Beiträge gemäss § 5d geleistet werden:</p> <p>a) an Personalaufwendungen für Forschung, Entwicklung und Innovation in der Nordwestschweiz, wobei Aufwendungen im Kanton Basel-Stadt stärker unterstützt werden können;</p> <p>b) an Abschreibungen auf Anlagen für Forschung, Entwicklung und Innovation einschliesslich Anlagen im Bereich der Hochtechnologieproduktion im Kanton <u>Basel-Stadt</u> und in der Schweiz, wobei Anlagen im Kanton stärker unterstützt werden können;</p> <p>c) an Aufwendungen für klinische Studien oder für die Herstellung der notwendigen Wirkstoffe für ebendiese Studien.</p>

² Höhere Beiträge können gewährt werden, wenn diese im Zusammenhang mit Patenten und vergleichbaren Rechten, welche gemäss § 69b StG bei der kantonalen Gewinnsteuer berücksichtigt werden, stehen.	² Höhere Beiträge können gewährt werden, wenn diese im Zusammenhang mit Patenten und vergleichbaren Rechten, welche gemäss § 69b StG bei der kantonalen Gewinnsteuer berücksichtigt werden, stehen.
--	---

Während der Regierungsrat die Beiträge im Bereich der Innovationsförderung nur für Personalaufwendungen für Forschung, Entwicklung und Innovation im Kanton Basel-Stadt vorsehen wollte, unterstützt die Kommission hingegen die geografische Ausweitung auf die Region Nordwestschweiz, vgl. Abs. 1 lit. a. Da aufgrund der flächenmässigen Einschränkungen im Kanton Basel-Stadt Unternehmen teilweise in Anlagen investiert haben, die zwar in Stadtnähe liegen, aber sich bereits in einem anderen Kanton befinden, wird von der Kommission eine Ausweitung der Personalaufwendungen auf Standorte in der Region befürwortet. Diese Ausweitung stärkt im Sinne einer ganzheitlichen Förderung des Wirtschaftsstandorts Basel insbesondere Unternehmen, die ihren Flächenbedarf für Innovation, wie z.B. für Forschungslabore, nicht im Kanton Basel-Stadt zu decken vermögen. Zudem ist diese Ausweitung für einen Teil der Kommission insofern auch zielführend, dass von den zusätzlichen Mitteln, welche der Kanton Basel-Stadt über die Erhöhung der kantonalen Gewinnsteuer erhält, zumindest ein Teil auch für substanzielle, industrielle Aktivitäten über den Kanton hinaus eingesetzt werden. Damit wird aus Sicht dieses Teils der Kommission auch der Tatsache Rechnung getragen, dass die wirtschaftlichen Aktivitäten, welche auch für den Wohlstand im Kanton Basel-Stadt verantwortlich sind, nicht an den Kantonsgrenzen Halt machen.

In Abs. 1 lit b. ist aufgrund der geografischen Ausweitung eine Präzisierung notwendig.

Die Kommission befürwortet, die Ausdehnung der Förderung im Bereich Innovation auf Aufwendungen für klinische Studien oder für die Herstellung der notwendigen Wirkstoffe für ebendiese Studien und beantragt dem Grossen Rat deswegen die Ergänzung von Abs. 1 um lit. c. Aus Sicht der Kommission gehören die klinischen Studien zur Forschungs- und Entwicklungswertschöpfungskette und sind damit wesentlicher Bestandteil des Innovationsbereichs. Die Förderberechtigung ist auf Verordnungsstufe zu präzisieren. Der Regierungsrat kann dabei, in Einklang mit der Förderung in anderen OECD-Ländern (z.B. Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich, Deutschland, Dänemark, Frankreich, Irland, Japan oder Südkorea) und soweit das mit den internationalen Vorgaben vereinbar ist, auch Kosten im Ausland berücksichtigen.

Aufgrund der internationalen Akzeptanz wird die Streichung eines Nebensatzes in Abs. 2 beantragt.

6.3.3 Rechtsanspruch auf finanzielle Abgeltung von freiwilliger Elternzeit auf Gesetzesstufe

Variante Ratschlag	Antrag WAK
<p>§ 5f (neu) Bereich Gesellschaft</p> <p>¹ Im Bereich Gesellschaft können Beiträge gemäss § 5d für die Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie von Arbeitnehmenden mit vertraglichem Arbeitsort im Kanton</p>	<p>§ 5f (neu) Bereich Gesellschaft</p> <p>¹ Im Bereich Gesellschaft können Beiträge gemäss § 5d für die Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie von Arbeitnehmenden mit vertraglichem Arbeitsort im Kanton</p>

<p>geleistet werden, insbesondere für die Förderung von Elternzeit.</p> <p>² Diese Beiträge können in Abweichung von § 5d Abs. 1 auch an im Kanton beschränkt gewinnsteuerpflichtige juristische Personen mit Betriebsstätten im Kanton geleistet werden.</p>	<p>geleistet werden, insbesondere für die Förderung von Elternzeit.</p> <p>² <u>Bei der Förderung von Elternzeit beteiligt sich der Kanton mit Beiträgen an juristische Personen, wenn sie:</u></p> <p>a) <u>Arbeitnehmenden mit vertraglichem und faktischem Arbeitsort im Kanton nach einer Geburt oder Adoption Urlaub über die Ansprüche gemäss Bundesgesetz über den Erwerbssatz (Erwerbssatzgesetz, EOG) vom 25. September 1952 hinaus gewährt haben;</u></p> <p>b) <u>und die Arbeitnehmenden den Urlaub bereits bezogen haben.</u></p> <p>³ <u>Der Beitrag wird als Taggeld ausbezahlt und entspricht dem Taggeld, welches die Ausgleichskasse gemäss Erwerbssatzgesetz den Arbeitnehmenden ausbezahlt hat. Das Taggeld wird mindestens für drei Wochen gewährt.</u></p> <p>⁴ <u>Beschränkt steuerpflichtige juristische Personen erhalten Beiträge gemäss Abs. 2 und 3, auch wenn sie keine qualifizierende Anlage im Kanton Basel-Stadt im Sinne von § 5d Abs. 2 vorweisen.</u></p> <p>⁵ <u>Diese Beiträge können in Abweichung von § 5d Abs. 1 auch an steuerbefreite juristische Personen gemäss § 66 lit. f StG geleistet werden.</u></p>
--	--

Der Regierungsrat sieht im Ratschlag vor, die Fördermittel im Bereich Gesellschaft vorwiegend für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie von Arbeitnehmenden mit Arbeitsort im Kanton Basel-Stadt einzusetzen. Als Absicht wird auf Gesetzesstufe insbesondere die Förderung von Elternzeit genannt. Angestrebt wird, aus den Fondsmitteln Förderbeiträge an Unternehmen zu gewähren, die ihren Mitarbeitenden eine Elternzeit ermöglichen. Die Gewährung einer Elternzeit bleibt für die Unternehmen freiwillig und wird im Sinne eines verlängerten Urlaubs – in Anlehnung an das Bundesgesetz über den Erwerbssatz – vom Kanton mit einer Lohnfortzahlung zu 80% unterstützt, wobei es den Arbeitgebenden freigestellt ist, auf eigene Kosten eine Lohnfortzahlung im Umfang von 100% anzubieten.

Vor dem Hintergrund des weltweiten Wettbewerbs um Fachkräfte und einer ganzheitlichen Standortförderung, die nicht nur die Standortfaktoren für die Unternehmen, sondern auch die Lebensqualität der Arbeitnehmenden einschliesst, unterstützt ein Teil der Kommission das Bestreben, im Rahmen des Standortpakets auch eine Förderung der Elternzeit vorzusehen. Der andere Teil der Kommission sieht es demgegenüber nicht als Aufgabe des Kantons, derart in das Verhältnis zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden einzugreifen. Es sei Aufgabe der Arbeitgebenden, den Arbeitnehmenden wettbewerbsfähige Arbeitsbedingungen zu bieten, was viele Unternehmen im Bereich Elternzeit auch bereits täten. Dieser Teil unterstützt die kantonale Elternzeit-Förderung jedoch im Sinne der Kompromisslösung.

Allerdings besteht aufgrund der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Lösung, die nur den Grundsatz, aber nicht den Anspruch auf einen Unterstützungsumfang auf Gesetzesstufe regelt, aus Sicht der Kommission gerade für KMU eine zu grosse Unsicherheit in Bezug auf die zu erwartenden Beiträge an eine Elternzeit. Daher beantragt die Kommission dem Grossen Rat, den Anspruch auf mindestens drei Wochen Elternzeit auf Gesetzesstufe zu verankern. Dadurch entsteht für alle Unternehmen eine Planungssicherheit, so dass die Beitragshöhe von den Arbeitgebenden fest einkalkuliert werden kann. Würde der Anspruch, wie vom Regierungsrat vorgesehen, nur auf Verordnungsstufe festgesetzt werden, so wären die Arbeitgebenden der Unsicherheit einer allfälligen

Reduktion der Beiträge durch eine Änderung der Verordnung ausgeliefert, was den Anreiz für die Einführung einer Elternzeit insbesondere für KMU stark vermindern würde.

Da mit diesem Änderungsantrag der Kommission ein gesetzlicher Anspruch geregelt wird, muss aufgrund der voraussichtlich schwankenden Fondsäufnungen den Beiträgen für die Elternzeit jeweils der Vorrang vor den weiteren Fördermassnahmen im Bereich Gesellschaft und Umwelt eingeräumt werden.

Die Kommission hat im Verlaufe der Beratung eine Schätzung über die zu erwartenden Kosten erbeten. Der Kommission wurde erläutert, dass weder die Anzahl Geburten noch das Verhalten der Unternehmen zuverlässig geschätzt werden können, weshalb verschiedene Szenarien erarbeitet wurden. Das Resultat war, dass die erwarteten Kosten für eine dreiwöchige Elternzeit ungefähr zwischen 2.6 Mio. Franken und 17.8 Mio. Franken zu liegen kommen werden. Durch diese grosse Spannweite der Schätzungen wird deutlich, dass sich die effektiven Kosten dieser Massnahme erst nach deren Einführung konkretisieren werden. In Zusammenhang mit der beantragten Erhöhung der Obergrenze des Fonds sowie die Aufhebung der Deckelung der Fondsmittel für den Bereich Gesellschaft und Umwelt (vgl. Kapitel 6.3.5) ist die Kommission dennoch zum Schluss gelangt, dass auch mit der Fixierung eines Anspruchs auf Gesetzesstufe genügend Mittel für die weiteren vorgesehenen Fördermassnahmen im Bereich Gesellschaft und Umwelt zur Verfügung stehen.

Aufgrund der von der Kommission beantragten Änderung in § 5d Abs. 2 ist in § 5f ein neuer Abs. 2 notwendig, um das Erfordernis einer qualifizierenden Anlage im Kanton für die Gesuchsberechtigung für die Elternzeit wegzubedingen.

Entgegen der Vorgabe von § 5d Abs. 1, wonach ausschliesslich gewinnsteuerpflichtige juristische Personen förderberechtigt sind, hat sich die Kommission im Rahmen der Kompromissfindung darauf verständigt, dass auch juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen und deshalb gemäss § 66 lit. f des Gesetzes über die direkten Steuern von der Gewinn- und Kapitalsteuerpflicht befreit sind, Anspruch auf Förderung der Elternzeit haben sollen. Diese Ausnahme wird im neuen Abs. 5 festgehalten. Eine gleichartige Ausweitung im Umweltbereich wurde ebenfalls gefordert, fand aber im Rahmen des Kompromisses keine Mehrheit.

6.3.4 Redaktionelle Anpassung und Nennung der Finanzkontrolle als Prüforgan

Variante Ratschlag	Antrag WAK
<p>§ 5h (neu) Modalitäten der Beiträge für Massnahmen in den Bereichen Innovation, Gesellschaft und Umwelt</p> <p>¹ Die Beiträge gemäss §§ 5e bis 5g werden auf Gesuch hin einmal jährlich gewährt. Nicht fristgerecht eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt.</p> <p>² Wird vom Regierungsrat eine elektronische Plattform für die Einreichung der Gesuche zur Verfügung gestellt, so</p>	<p>§ 5h (neu) Modalitäten der Beiträge für Massnahmen in den Bereichen Innovation, Gesellschaft und Umwelt</p> <p>¹ Die Beiträge gemäss §§ 5e bis 5g werden auf Gesuch hin einmal jährlich gewährt. Nicht fristgerecht eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt.</p> <p>² Wird vom Regierungsrat eine elektronische Plattform für die Einreichung der Gesuche zur Verfügung gestellt, so</p>

<p>werden diese ausschliesslich über diese Plattform entgegengenommen.</p> <p>³ Die Höhe der Beiträge bemisst sich nach den nachgewiesenen Aufwendungen oder im Falle von § 5g nach den vermiedenen Treibhausgasemissionen oder der eingesparten Energie.</p> <p>⁴ Beiträge gemäss § 5e setzen eine ordentliche Revision sowie eine Prüfung des Beitragsgesuchs durch die Revisionsstelle voraus.</p> <p>⁵ Die Beiträge gemäss §§ 5e bis 5g können beschränkt werden.</p> <p>⁶ Sie werden mittels einer Verfügung gewährt.</p>	<p>werden diese ausschliesslich über diese Plattform entgegengenommen.</p> <p>³ Die Höhe der Beiträge bemisst sich nach den nachgewiesenen Aufwendungen oder im Falle von § 5g nach den vermiedenen Treibhausgasemissionen oder der eingesparten Energie.</p> <p>⁴ Beiträge gemäss § 5e setzen eine ordentliche Revision sowie eine Prüfung des Beitragsgesuchs durch die Revisionsstelle voraus.</p> <p>⁵ Die Beiträge gemäss §§ 5e bis 5g <u>mit Ausnahme der Beiträge für die Förderung von Elternzeit gemäss § 5f Abs. 2 und 3</u> können beschränkt werden.</p> <p>⁶ Die Beiträge werden mittels einer Verfügung gewährt.</p> <p>⁷ Die Finanzkontrolle stellt die Prüfung im Rahmen des Finanz- und Verwaltungskontrollgesetzes (FVKG) vom 17. September 2003 sicher.</p>
--	---

Wie im Kapitel 6.3.3 ausgeführt wurde, beantragt die Kommission die Fixierung des Anspruchs auf Beiträge für die Gewährung einer Elternzeit im Umfang von mindestens drei Wochen. Da einzig für diese Massnahme ein gesetzlicher Anspruch definiert wurde, muss § 5h Abs. 5 entsprechend angepasst werden.

Am Hearing wurde von der HKBB und den Unternehmen der Wunsch geäussert, dass dem Regierungsrat die Finanzkontrolle als Kontrollinstanz gegenübergestellt wird. Mit dem Einbezug der Finanzkontrolle soll sichergestellt werden, dass die Höhe des ermittelten jährlichen Betrags zur Äufnung des Fonds sachlich nachvollziehbar ist und dass die Verteilung der Fördermittel einheitlich erfolgt. Die Kommission hat diesen Antrag aufgenommen und beantragt dessen Umsetzung in § 5h Abs. 7.

6.3.5 Rechtsgrundlage für zwei Fonds anstelle eines Fonds, Erhöhung der Obergrenze für die Fondsäufnung, Verteilung der Fördermittel auf die Bereiche Innovation, Gesellschaft und Umwelt

Variante Ratschlag	Antrag WAK
§ 5k (neu) Fonds Innovation-Gesellschaft-Umwelt	§ 5k (neu) <u>Fonds für Innovation und Fonds für Gesellschaft und Umwelt</u>

<p>¹ Zur Finanzierung der Beiträge im Sinne von §§ 5d bis 5j wird ein Fonds Innovation-Gesellschaft-Umwelt eingerichtet.</p> <p>² Der Fonds wird jährlich mit einem Beitrag von 150 Millionen Franken bis zu 300 Millionen Franken geäufnet.</p> <p>³ Der Regierungsrat entscheidet im Rahmen von Abs. 2 über die jährliche Zuweisung an den Fonds. Dabei berücksichtigt er den Grundsatz des Haushaltgleichgewichts.</p> <p>⁴ Über die Entnahme der Mittel aus dem Fonds entscheidet der Regierungsrat abschliessend. Er kann die Kompetenz an das zuständige Departement delegieren.</p> <p>⁵ Die zugesprochenen Beiträge dürfen insgesamt nicht höher sein als das Fondsvermögen. Die dem Fonds zugewiesenen Mittel werden, abgesehen von einer allfälligen Schwankungsreserve, wenn möglich innerhalb eines Jahres ausgerichtet.</p> <p>⁶ Die jährlichen Beiträge gemäss §§ 5f, 5g und 5j betragen maximal 20 Prozent der jährlich bewilligten Entnahme der Mittel.</p>	<p>¹ Zur Finanzierung der Beiträge gemäss § 5e wird der Fonds für Innovation und zur Finanzierung der Beiträge gemäss §§ 5f, 5g und 5j der Fonds für Gesellschaft und Umwelt eingerichtet.</p> <p>² Die Fonds werden jährlich mit einem Gesamtbetrag von 150 Millionen Franken bis zu 500 Millionen Franken geäufnet. Der Gesamtbetrag wird wie folgt aufgeteilt:</p> <p>a) 80% des Gesamtbetrages stehen dem Fonds für Innovation zu;</p> <p>b) 20% des Gesamtbetrages stehen dem Fonds für Gesellschaft und Umwelt zu, wobei 15 Millionen Franken für Forschungsk Kooperationen im Bereich der Life Sciences nach § 5j vorzusehen sind.</p> <p>³ Der Regierungsrat entscheidet im Rahmen von Abs. 2 über die jährliche Zuweisung an die Fonds. Dabei berücksichtigt er den Grundsatz des Haushaltgleichgewichts.</p> <p>⁴ Über die Entnahme der Mittel aus den Fonds entscheidet der Regierungsrat abschliessend. Er kann die Kompetenz an das zuständige Departement delegieren.</p> <p>⁵ Die zugesprochenen Beiträge dürfen insgesamt nicht höher sein als das jeweilige Fondsvermögen. Die den jeweiligen Fonds zugewiesenen Mittel werden, abgesehen von einer allfälligen Schwankungsreserve, wenn möglich innerhalb eines Jahres ausgerichtet.</p> <p>⁶ Die in den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmung im Fonds Gesellschaft und Umwelt nicht verwendeten Mittel verbleiben in diesem Fonds. Danach fliesen die jährlichen Mittel, die nicht für die Zwecke Gesellschaft und Umwelt verwendet werden, jeweils in den Fonds für Innovation.</p>
---	--

Im Vergleich zum Ratschlag hat die Kommission ergänzt, dass 20 Prozent der für die Förderung vorzusehenden Mittel fix für die Förderbereiche Gesellschaft (inkl. Forschungsk Kooperationen im Bereich der Life Sciences, s. Abs. 2 unten) und Umwelt einzusetzen sind. Damit der entsprechende Mittelleinsatz auch über mehrere Jahre nachvollzogen werden kann, ist es notwendig, anstatt eines Fonds neu zwei Fonds zu schaffen. Diese Änderung wird in Abs. 1 umgesetzt. Der eine Fonds dient der Förderung der Innovation (80 Prozent der Mittel), der andere Fonds der Förderung der Bereiche Gesellschaft und Umwelt (zusammen 20 Prozent der Mittel). Wird beispielsweise der Anteil in den Bereichen Gesellschaft und Umwelt in den ersten Jahren nicht ausgeschöpft, so können die ungenutzten Mittel in diesem Fonds verbleiben und in den Folgejahren für diese Förderbereiche eingesetzt werden, bis nach fünf Jahren der in Abs. 6 eingefügte Transfermechanismus zu greifen beginnt.

In Abs. 2 wird die minimale und maximale Äufnung des Fonds, resp. gemäss Vorschlag der WAK der beiden Fonds, sowie die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Fördermittel für den Bereich Innovation einerseits und für den Bereich Gesellschaft und Umwelt andererseits definiert. Wie bereits ausgeführt wurde, schlägt der Regierungsrat in seinem Ratschlag für die jährliche Äufnung des Fonds, resp. der beiden Fonds, eine Spannweite von 150 Mio. bis 300 Mio. Franken vor, wovon max. 30 Mio. Franken für die Bereiche Gesellschaft und Umwelt zur Verfügung gestellt werden sollen.

Wie im Ratschlag dargelegt ist, hat der Regierungsrat diese Spannweite anhand von vorhandenen Veranlagungszahlen aus den vergangenen Steuerjahren berechnet. Die Steuerverwaltung erstellte für die Berechnung der Auswirkungen von Änderungen im Steuergesetz keine Prognosen, sondern

wendete die neuen Berechnungsparameter auf die Vergangenheitszahlen an. Auch wurden mögliche dynamische Effekte nicht berücksichtigt. Ausgehend von diesen statischen Berechnungen hat der Regierungsrat eine Spannbreite von 150 Mio. bis 300 Mio. Franken festgelegt.

In der Kommission wurde intensiv über die Ausgestaltung dieser Grenzwerte diskutiert. Am Hearing mit der HKBB und der Unternehmen wurde die Kommission darüber informiert, dass auf Seiten der Wirtschaft davon ausgegangen wird, dass die Mehreinnahmen aufgrund der positiven wirtschaftlichen Entwicklungen deutlich höher ausfallen werden. Dieser Einschätzung wurde seitens des Regierungsrates in der Folge nicht widersprochen. Ausgehend von den Informationen und Prognosen der am Hearing vertretenen Unternehmen selbst sollte aus deren Sicht die Obergrenze für die Fondsäufnung auf mindestens 600 Mio. Franken pro Jahr angehoben werden.

Die Einigung über die Höhe der Obergrenze sowie über die Verteilung zwischen dem Fonds für Innovation und dem Fonds für Gesellschaft und Umwelt stellte in der Kommission den Knackpunkt dar. Während für einen Teil der Kommission eine möglichst hohe Obergrenze kombiniert mit einem möglichst grossen Anteil für den Förderbereich Innovation oberste Priorität hatte, stand für den anderen Teil der Kommission eine ausgewogene Verteilung der Fondsmittel zwischen den Bereichen Innovation, Gesellschaft und Umwelt sowie eine verhältnismässige Obergrenze für einen Fonds, bei dem die Ausgabenkompetenz nicht beim Parlament, sondern beim Regierungsrat liegt, und noch dazu aufgrund der Zugänglichkeit für alle Unternehmen auch für die Subventionierung von teilweise hochprofitablen Unternehmen verwenden werden soll, im Vordergrund.

Eine Mehrheit der Kommission hat sich schliesslich auf die Erhöhung der Obergrenze auf 500 Mio. Franken für die jährliche Fondsäufnung geeinigt. Im Gegenzug wurde auf die Deckelung für den Förderbereich Gesellschaft und Umwelt auf 30 Mio. Franken verzichtet und der Betrag für Forschungsk Kooperationen im Bereich der Life Sciences von 5 Mio. auf 15 Mio. Franken erhöht. Damit stehen für die Bereiche Gesellschaft und Umwelt jährlich fix 20% des Gesamtbetrags zur Verfügung. Da dieser Bereich zwischen 150 Mio. und 500 Mio. Franken zu liegen kommen wird, beträgt der Anteil zwischen 30 Mio. und 100 Mio. Franken pro Jahr. Mit dieser Beitragshöhe für Gesellschaft und Umwelt kann davon ausgegangen werden, dass sowohl genügend Mittel zur Erfüllung des Anspruchs auf eine dreiwöchige Elternzeit, sowie für die Forschungsk Kooperationen im Bereich der Life Sciences und die Förderbeiträge im Umweltbereich zur Verfügung stehen. Sollten die Mittel widererwarten knapp sein, so ist der Anspruch auf eine dreiwöchige Elternzeit vorrangig zu den 15 Mio. Franken für die Forschungsk Kooperationen im Bereich der Life Sciences sowie die Beiträge im Bereich Umwelt zu erfüllen. Wie in § 51 Abs. 1 festgehalten ist, kann ausser auf die dreiwöchige Elternzeit kein Anspruch geltend gemacht werden. Gleichzeitig kann durch die Erhöhung der Obergrenze dem Anliegen der Wirtschaft Rechnung getragen werden, dass die allfälligen Mehreinnahmen bis 500 Mio. Franken nicht im ordentlichen Staatshaushalt verbleiben, sondern via Fonds in die Standortförderung fliesst. Auch wenn die Gelder nicht nur in den Innovationsbereich fließen, sondern zu 20% auch in den Bereich Gesellschaft und Umwelt, so ist doch gewährleistet, dass die Mittel den Unternehmen zugutekommen. Ausgenommen davon sind lediglich die 15 Mio. Franken für Forschungsk Kooperationen, welche den öffentlichen Kooperationspartnern ausbezahlt werden.

In den Abs. 3 bis 5 sind redaktionelle Anpassungen aufgrund der Bildung von zwei separaten Fonds in Abs. 1 notwendig.

Im Rahmen der Kompromissfindung enthält der Vorschlag der WAK in Abs. 6 einen Mechanismus, der den Transfer von nicht benötigten Mitteln aus dem Fonds für Gesellschaft und Umwelt in den Fonds für Innovation ermöglicht. Dieser Mechanismus geht auf die Befürchtung eines Teils der Kommission zurück, dass mit der Aufhebung der Deckelung für die Förderbereiche Gesellschaft und Umwelt mehr Geld in diesen Fonds fliesst als tatsächlich von den Unternehmen nachgefragt werden kann. Um zu verhindern, dass sich im Fonds Mittel ansammeln, die nicht benötigt werden, stimmte die Kommission diesem Mechanismus unter der Voraussetzung zu, dass dieser erst ab dem sechsten Jahr einsetzt. Dies darum, weil ein Teil der Kommission davon ausgeht, dass es eine mehrjährige Anlaufzeit braucht, bis auch kleinere und mittlere Unternehmen so weit sind, um die Gesuche für die Fördermittel aus den Bereichen Gesellschaft und Umwelt einreichen zu kön-

nen. Die Absicht ist, dass in den ersten fünf Jahren die nicht verwendeten Mittel im Fonds Gesellschaft und Umwelt verbleiben. Danach aber können die jährlichen Mittel, die nicht für die Zwecke Gesellschaft und Umwelt verwendet wurden, dem Fonds für Innovation zufließen.

6.3.1 Rechtsanspruch nur auf Beiträge für Elternzeit

Variante Ratschlag	Antrag WAK
<p>§ 5f (neu) Kein Anspruch</p> <p>¹ Es besteht kein Anspruch auf Leistungen gemäss diesem Gesetz.</p>	<p>§ 5f (neu) Ansprüche</p> <p>¹ Mit Ausnahme der Beiträge an juristische Personen gemäss § 5f Abs. 2 und 3 besteht kein Anspruch auf Leistungen gemäss diesem Gesetz.</p>

Abs. 1 wird dahingehend angepasst, dass der Anspruch auf Elternzeit gemäss § 5f Abs. 2, 3 und 5 bestehen bleibt.

6.4 Weitere Neuerungen im Standortförderungsgesetz

Die Kommission begrüsst die weiteren im Ratschlag ausgeführten Änderungen im Standortförderungsgesetz, insbesondere diejenigen, die auf Forderungen der WAK, wie sie im Bericht Nr. 23.0719.02 zum Ratschlag «Stärkung der Innovationsförderung Basel-Stadt 2023/24 bis 2030» formuliert wurden, zurückgehen.

6.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Bundesverfassung sieht in der Übergangsbestimmung zur Ergänzungssteuer vor, dass die Kantone die Gemeinden beim Rohertrag der Ergänzungssteuer angemessen berücksichtigen müssen. Der Regierungsrat vertritt die Ansicht, dass die Gemeinden über ihren Anteil an der kantonalen Gewinn- und Kapitalsteuer von auf ihrem Gebiet niedergelassenen juristischen Personen und über den innerkantonalen Finanzausgleich (FILA) einen angemessenen Ausgleich erhalten.

Die Kommission sieht ebenfalls keinen Änderungsbedarf im Rahmen dieser Vorlage. Bei erheblichen Erträgen aus der Ergänzungssteuer wären die Landgemeinden Riehen und Bettingen gemäss Verfassungsbestimmung angemessen zu berücksichtigen gewesen. Aufgrund der Erhöhung der kantonalen Steuer entfallen diese Erträge jedoch weitgehend und erfolgt eine Beteiligung stattdessen über den innerkantonalen Finanzausgleich. Ob diese Beteiligung angemessen ist und ob eine Glättung angezeigt ist, um die Gemeindebudgets nicht allzu grossen Schwankungen auszusetzen, soll der Regierungsrat mit den Gemeinden Riehen und Bettingen aushandeln.

7. Fazit der Kommission

Die Kommission ist überzeugt, dass für den Kanton mit diesem Bericht eine umfassende Standortförderung ermöglicht wird. Mit (i) der Anhebung der Obergrenze der Fondsäufnung, (ii) der Ausweitung des Geltungsbereichs auf alle beschränkt und unbeschränkt steuerpflichtigen juristischen Personen, (iii) der geografischen Öffnung der kostenbasierten Förderung auf die Region Nordwestschweiz im Bereich der Innovationsförderung für Personalaufwendungen für Forschung, Entwicklung und Innovation und (iv) der Berücksichtigung der klinischen Studien, können die im weltweiten Standortwettbewerb relevanten, harten Standortfaktoren gestärkt werden.

Gleichzeitig wird mit der Stärkung des Fonds für Gesellschaft und Umwelt ein ganzheitliches Standortpaket geschnürt, das auch den gesellschaftlichen und umweltpolitischen Aspekten gerecht wird. Mit dem Anspruch auf eine Förderung der Elternzeit, wurde ein Element eingebaut, das aus Sicht der Unternehmen eher ein weicher Wettbewerbsfaktor ist, aber dennoch im Kontext des Fachkräftemangels entscheidend sein kann. Mit den Fördermitteln für den Umweltbereich, können die Unternehmen auf ihrem Weg zum Ziel «Netto-Null» wesentlich unterstützt werden.

Die Kommission ist überzeugt, hiermit ein Standortpaket vorlegen zu können, dass sowohl dem Wirtschaftsstandort Basel, als auch den hohen Zielen des Kantons im Gesellschafts- und Umweltbereich angemessen Rechnung trägt.

8. Antrag der Kommission

Die Wirtschafts- und Abgabekommission beantragt dem Grossen Rat

1. mit 10 zu 3 Stimmen den angehängten Gesetzesänderungen zuzustimmen und
2. einstimmig den Anzug Pascal Pfister und Konsorten für einen internationalen Ausgleich bei der Verwendung der zusätzlichen Steuereinnahmen abzuschreiben und
3. mit 7 zu 6 Stimmen die Anzüge Beda Baumgartner und Konsorten betreffend gezielte Förderung von Forschung und Entwicklung für die Allgemeinheit und den Standort, Edibe Gölgeci und Sarah Wyss betreffend Einführung Elternzeit im Kanton Basel-Stadt und Nicole Amacher und Konsorten betreffend Einführung einer Elternzeit in Kanton Basel-Stadt Variante: «Freiwilligen Fondslösungen mit Staatsbeiträgen stehen zu lassen.

Die Kommission hat diesen Bericht am 9. Januar 2025 einstimmig verabschiedet und Andrea Elisabeth Knellwolf zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin:

Andrea Elisabeth Knellwolf

Beilagen:

Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern

Synopse zu Gesetz über die direkten Steuern

Änderung des Standortförderungsgesetzes

Synopse zu Standortförderungsgesetz

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 24.0790.01 vom 18. Juni 2024 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 24.0790.02 vom 9. Januar 2025,

beschliesst:

I.

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 ¹⁾ (Stand 1. März 2024) wird wie folgt geändert:

§ 69b Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 4^{bis} (neu)

³ Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert (Boxeneintritt), so wird der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand im Umfang von 5 Prozent gesondert zu einem Steuersatz von 0,5 Prozent besteuert.

⁴ Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals nicht mehr ermässigt besteuert (Boxenaustritt), so wird auf Antrag der in vergangenen Steuerperioden angefallene Forschungs- und Entwicklungsaufwand im Umfang von 5 Prozent zu 0,5 Prozent an die Gewinnsteuern angerechnet. Die Anrechnung ist auf den Betrag beschränkt, der beim Eintritt nach Abs. 3 erhoben wurde. Der Antrag ist spätestens bis zur Rechtskraft der Veranlagung der Steuerperiode zu stellen, in welcher der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals nicht mehr ermässigt besteuert wird, ansonsten der Anspruch nach diesem Absatz erlischt.

^{4bis} Wurde der Umfang des massgebenden Forschungs- und Entwicklungsaufwandes beim Boxeneintritt zu einem anderen Prozentsatz als dem für den Boxenaustritt nach Abs. 4 massgebenden Prozentsatz bestimmt, so gilt für den Boxenaustritt der durchschnittlich anwendbare Prozentsatz während der Anwendungsdauer der Patentbox, längstens aber der letzten 10 Jahre vor dem Boxenaustritt.

§ 70a Abs. 1 (geändert)

¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach § 69b Abs. 1 (Patentbox) darf nicht höher sein als 5 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach § 77 ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenannten Ermässigung.

§ 76 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Ab Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 242c geht für die Gewinnsteuer dieser Steuerperiode und der 9 darauffolgenden Steuerperioden § 242c dem § 76 Abs. 1 vor.

Titel nach § 242b (neu)

(5. Teil/IV.) 11. Zeitlich befristeter Gewinnsteuersatz

¹⁾ [SG 640.100](#)

§ 242c (neu)

¹ Ab Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Bestimmung gelten für die Gewinnsteuer dieser Steuerperiode und der 9 darauffolgenden Steuerperioden nachfolgende Bestimmungen:

- a) Die Gewinnsteuer der juristischen Personen beträgt in Abweichung von § 76 Abs. 1: 6,5 Prozent auf den ersten 50 Millionen Franken des steuerbaren Reingewinnes. Für den Anteil des steuerbaren Reingewinnes über 50 Millionen Franken beträgt der Steuersatz 8,5 Prozent.
- b) Juristische Personen, die nur für einen Teil ihres Gewinns im Kanton steuerpflichtig sind, entrichten die Steuern für die im Kanton steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Gewinn vor internationaler und interkantonaler Steuerauscheidung entspricht.
- c) Juristische Personen, deren steuerbarer Reingewinn gemäss § 69b ermässigt wird, entrichten die Steuern nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Gewinn vor Anwendung von § 69b entspricht.
- d) Bei einem unter- oder überjährigen Geschäftsabschluss werden für die Bestimmung des Gewinnsteuersatzes nur die ordentlichen Gewinne auf zwölf Monate umgerechnet.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Synopse

Gesetz über die direkten Steuern

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)

Neu: –
 Geändert: **640.100**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Version Ratschlag = Antrag der WAK
	Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i> nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Ratschlag-Nr.] vom [Datum] sowie in den Bericht der [Kommission] Nr. [Kommissionsbericht-Nr.] vom [Datum], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 (Stand 1. März 2024) wird wie folgt geändert:
§ Patente und vergleichbare Rechte: Besteuerung	69b

Geltendes Recht	Version Ratschlag = Antrag der WAK
<p>¹ Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 90 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen.</p> <p>² Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die in Produkten enthalten sind, ermittelt sich, indem der Reingewinn aus diesen Produkten jeweils um 6 Prozent der diesen Produkten zugewiesenen Kosten sowie um das Markenentgelt vermindert wird.</p> <p>³ Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert (Boxeneintritt), so wird der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand im Umfang von 40 Prozent gesondert zu einem Steuersatz von 0,5 Prozent besteuert.</p> <p>⁴ Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals nicht mehr ermässigt besteuert (Boxenaustritt), so wird auf Antrag der in vergangenen Steuerperioden angefallene Forschungs- und Entwicklungsaufwand im Umfang von 40 Prozent zu 0,5 Prozent an die Gewinnsteuern angerechnet. Die Anrechnung ist auf den Betrag beschränkt, der beim Eintritt nach Abs. 3 erhoben wurde. Der Antrag ist spätestens bis zur Rechtskraft der Veranlagung der Steuerperiode zu stellen, in welcher der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals nicht mehr ermässigt besteuert wird, ansonsten der Anspruch nach diesem Absatz erlischt.</p> <p>⁵ Für die Fälligkeiten gelten § 194 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 sinngemäss.</p> <p>⁶ Der Regierungsrat erlässt weiterführende Bestimmungen, insbesondere:</p>	<p>³ Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert (Boxeneintritt), so wird der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand im Umfang von <u>40</u> Prozent gesondert zu einem Steuersatz von 0,5 Prozent besteuert.</p> <p>⁴ Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals nicht mehr ermässigt besteuert (Boxenaustritt), so wird auf Antrag der in vergangenen Steuerperioden angefallene Forschungs- und Entwicklungsaufwand im Umfang von <u>40</u> Prozent zu 0,5 Prozent an die Gewinnsteuern angerechnet. Die Anrechnung ist auf den Betrag beschränkt, der beim Eintritt nach Abs. 3 erhoben wurde. Der Antrag ist spätestens bis zur Rechtskraft der Veranlagung der Steuerperiode zu stellen, in welcher der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals nicht mehr ermässigt besteuert wird, ansonsten der Anspruch nach diesem Absatz erlischt.</p> <p>^{4bis} Wurde der Umfang des massgebenden Forschungs- und Entwicklungsaufwandes beim Boxeneintritt zu einem anderen Prozentsatz als dem für den Boxenaustritt nach Abs. 4 massgebenden Prozentsatz bestimmt, so gilt für den Boxenaustritt der durchschnittlich anwendbare Prozentsatz während der Anwendungsdauer der Patentbox, längstens aber der letzten 10 Jahre vor dem Boxenaustritt.</p>

Geltendes Recht	Version Ratschlag = Antrag der WAK
<p>a) zur Berechnung des ermässigt steuerbaren Reingewinns aus Patenten und vergleichbaren Rechten, namentlich zum Nexusquotienten;</p> <p>b) zur Anwendung der Regelung auf Produkte, die nur geringe Abweichungen voneinander aufweisen und denen dieselben Patente und vergleichbaren Rechte zugrunde liegen;</p> <p>c) zu den Dokumentationspflichten;</p> <p>d) zum Beginn und Ende der ermässigten Besteuerung; und</p> <p>e) zur Behandlung der Verluste aus Patenten und vergleichbaren Rechten.</p>	
<p>§ Entlastungsbegrenzung 70a</p> <p>¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach § 69b Abs. 1 (Patentbox) darf nicht höher sein als 40 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach § 77 ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenannten Ermässigung.</p> <p>² Es dürfen aus der steuerlichen Ermässigung nach § 69b Abs. 1 (Patentbox) keine Verlustvorträge resultieren.</p>	<p>¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach § 69b Abs. 1 (Patentbox) darf nicht höher sein als <u>40</u> Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach § 77 ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenannten Ermässigung.</p>
<p>§ 76</p> <p>¹ Die Gewinnsteuer der juristischen Personen beträgt 6,5 Prozent des steuerbaren Reingewinns.</p> <p>² ...</p>	<p>^{1bis} Ab Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 242c geht für die Gewinnsteuer dieser Steuerperiode und der 9 darauffolgenden Steuerperioden § 242c dem § 76 Abs. 1 vor.</p>

Geltendes Recht	Version Ratschlag = Antrag der WAK
<p>³ ...</p> <p>⁴ Für die Berechnung der Steuer wird der steuerbare Reingewinn auf die nächsten 100 Franken abgerundet.</p>	
	<p>(5. Teil/IV.) 11. Zeitlich befristeter Gewinnsteuersatz</p>
	<p>§ 242c</p> <p>¹ Ab Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Bestimmung gelten für die Gewinnsteuer dieser Steuerperiode und der 9 darauffolgenden Steuerperioden nachfolgende Bestimmungen:</p> <p>a) Die Gewinnsteuer der juristischen Personen beträgt in Abweichung von § 76 Abs. 1: 6,5 Prozent auf den ersten 50 Millionen Franken des steuerbaren Reingewinnes. Für den Anteil des steuerbaren Reingewinnes über 50 Millionen Franken beträgt der Steuersatz 8,5 Prozent.</p> <p>b) Juristische Personen, die nur für einen Teil ihres Gewinns im Kanton steuerpflichtig sind, entrichten die Steuern für die im Kanton steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Gewinn vor internationaler und interkantonaler Steuerauscheidung entspricht.</p> <p>c) Juristische Personen, deren steuerbarer Reingewinn gemäss § 69b ermässigt wird, entrichten die Steuern nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Gewinn vor Anwendung von § 69b entspricht.</p> <p>d) Bei einem unter- oder überjährigen Geschäftsabschluss werden für die Bestimmung des Gewinnsteuersatzes nur die ordentlichen Gewinne auf zwölf Monate umgerechnet.</p>
	<p>II.</p>

Geltendes Recht	Version Ratschlag = Antrag der WAK
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	IV.
	<p>Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p> <p>[Behörde]</p>

Standortförderungsgesetz

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 24.0790.01 vom 18. Juni 2024 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 24.0790.02 vom 9. Januar 2025,

beschliesst:

I.
Standortförderungsgesetz vom 29. Juni 2006 ²⁾ (Stand 1. Mai 2024) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Standortförderungsgesetz (StaföG)

§ 3a (neu)

Zusammenarbeit mit Dritten

¹ Der Regierungsrat arbeitet im Rahmen dieses Gesetzes aktiv mit der Wirtschaft sowie mit dem Bund und mit regionalen und lokalen Gemeinwesen im In- und Ausland zusammen.

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

Programme zur Stärkung der Standortattraktivität (Überschrift geändert)

¹ Der Kanton kann Programme zur gezielten Stärkung der Standortattraktivität finanzieren oder sich an solchen finanziell beteiligen.

² Die Programme verbessern auf der Basis der bestehenden Stärken Basels die Standortfaktoren für Unternehmen und Institutionen.

³ In Einzelfällen können im Rahmen der Programme Beiträge an einzelne Unternehmen oder Institutionen gewährt werden.

§ 5 Abs. 1 (geändert)

Standortförderungsfonds (Überschrift geändert)

¹ Zur Finanzierung der Programme und Beiträge gemäss § 4 wird ein Standortförderungsfonds eingerichtet.

§ 5d (neu)

Massnahmen in den Bereichen Innovation, Gesellschaft und Umwelt

¹ Der Kanton kann auf der Grundlage des massgebenden Geschäftsjahres Beiträge an im Kanton beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige juristische Personen gewähren, welche der Gewinnsteuer gemäss §§ 68 ff. des Gesetzes über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 unterliegen und nicht von der Gewinnsteuerpflicht gemäss § 66 StG befreit sind.

² Handelt es sich bei der juristischen Person gemäss Abs. 1 um eine beschränkt steuerpflichtige juristische Person, wird zusätzlich mindestens eine qualifizierende Anlage im Kanton vorausgesetzt.

³ Der Regierungsrat kann den Kreis der gesuchsberechtigten juristischen Personen einschränken.

²⁾ [SG 910.200](#)

§ 5e (neu)

Bereich Innovation

¹ Im Bereich Innovation können Beiträge gemäss § 5d geleistet werden:

- a) an Personalaufwendungen für Forschung, Entwicklung und Innovation in der Nordwestschweiz, wobei Aufwendungen im Kanton Basel-Stadt stärker unterstützt werden können;
- b) an Abschreibungen auf Anlagen für Forschung, Entwicklung und Innovation einschliesslich Anlagen im Bereich der Hochtechnologieproduktion im Kanton Basel-Stadt und in der Schweiz, wobei Anlagen im Kanton stärker unterstützt werden können;
- c) an Aufwendungen für klinische Studien oder für die Herstellung der notwendigen Wirkstoffe für ebendiese Studien.

² Höhere Beiträge können gewährt werden, wenn diese im Zusammenhang mit Patenten und vergleichbaren Rechten stehen.

§ 5f (neu)

Bereich Gesellschaft

¹ Im Bereich Gesellschaft können Beiträge gemäss § 5d für die Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie von Arbeitnehmenden mit vertraglichem Arbeitsort im Kanton geleistet werden, insbesondere für die Förderung von Elternzeit.

² Bei der Förderung von Elternzeit beteiligt sich der Kanton mit Beiträgen an juristische Personen, wenn sie:

- a) Arbeitnehmenden mit vertraglichem und faktischem Arbeitsort im Kanton nach einer Geburt oder Adoption Urlaub über die Ansprüche gemäss Bundesgesetz über den Erwerbsersatz (Erwerbsersatzgesetz, EOG) vom 25. September 1952 hinaus gewährt haben;
- b) und die Arbeitnehmenden den Urlaub bereits bezogen haben.

³ Der Beitrag wird als Taggeld ausbezahlt und entspricht dem Taggeld, welches die Ausgleichskasse gemäss Erwerbsersatzgesetz den Arbeitnehmenden ausbezahlt hat. Das Taggeld wird mindestens für drei Wochen gewährt.

⁴ Beschränkt steuerpflichtige juristische Personen erhalten Beiträge gemäss Abs. 2 und 3, auch wenn sie keine qualifizierende Anlage im Kanton im Sinne von § 5d Abs. 2 vorweisen.

⁵ Diese Beiträge können in Abweichung von § 5d Abs. 1 auch an steuerbefreite juristische Personen gemäss § 66 lit. f StG geleistet werden.

§ 5g (neu)

Bereich Umwelt

¹ Im Bereich Umwelt können Beiträge gemäss § 5d für den Ausstieg aus fossilen Energien zur Dekarbonisierung und für die effiziente Nutzung von Energie geleistet werden.

§ 5h (neu)

Modalitäten der Beiträge für Massnahmen in den Bereichen Innovation, Gesellschaft und Umwelt

¹ Die Beiträge gemäss §§ 5e – 5g werden auf Gesuch hin einmal jährlich gewährt. Nicht fristgerecht eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

² Wird vom Regierungsrat eine elektronische Plattform für die Einreichung der Gesuche zur Verfügung gestellt, so werden diese ausschliesslich über diese Plattform entgegengenommen.

³ Die Höhe der Beiträge bemisst sich nach den nachgewiesenen Aufwendungen oder im Falle von § 5g nach den vermiedenen Treibhausgasemissionen oder der eingesparten Energie.

⁴ Beiträge gemäss § 5e setzen eine ordentliche Revision sowie eine Prüfung des Beitragsgesuchs durch die Revisionsstelle voraus.

⁵ Die Beiträge gemäss §§ 5e – 5g mit Ausnahme der Beiträge für die Förderung von Elternzeit gemäss § 5f Abs. 2 und 3 können beschränkt werden.

⁶ Die Beiträge werden mittels einer Verfügung gewährt.

⁷ Die Finanzkontrolle stellt die Prüfung im Rahmen des Finanz- und Verwaltungskontrollgesetzes (FVKG) vom 17. September 2003 sicher.

§ 5i (neu)

Form der Beiträge

¹ Beiträge gemäss §§ 5e – 5g können in Form von Förderbeiträgen, qualifizierten Steuergutschriften (QRTC) oder anderen anerkannten Steuergutschriften gewährt werden.

² QRTC sind Steuergutschriften, welche gemäss OECD/G20-Regelwerken zur Mindestbesteuerung als Förderinstrument anerkannt werden.

³ Die an eine juristische Person gewährten QRTC werden mit deren offenen Steuerschulden der kantonalen Gewinn-, Kapital- und Grundstücksteuerschulden verrechnet.

⁴ Ist eine Verrechnung der QRTC mit Steuerschulden nicht oder nicht vollständig möglich, werden die QRTC auf künftige Steuerperioden vorgetragen, soweit diese die verrechenbaren Steuerschulden übersteigen.

⁵ Spätestens vier Jahre ab dem Zeitpunkt, in welchem die juristische Person die Bedingungen für die Ausrichtung des Beitrages erfüllt, ist der in der Form der QRTC zugesprochene Beitrag zur Auszahlung zu bringen.

§ 5j (neu)

Förderung von Forschungsk Kooperationen im Bereich der Life Sciences

¹ Der Kanton kann neuartige Forschungsk Kooperationen im Bereich Life Sciences zwischen in der Region tätigen Hochschulen, Forschungseinrichtungen, universitären Spitälern und Kliniken und der im Kanton ansässigen und gemäss § 5d Abs. 1 steuerpflichtigen forschenden Industrie mit Beiträgen fördern.

² Die Forschungsk Kooperationen müssen einen globalen gesellschaftlichen Nutzen stiften.

³ Mit den Beiträgen werden die Kosten der öffentlichen Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner oder mit Hochschulen assoziierten Forschungseinrichtungen oder einer Trägerschaft, die solche Forschungsk Kooperationen organisiert, steuert und beaufsichtigt, mitfinanziert.

⁴ Die Beiträge werden auf Gesuch hin gewährt.

§ 5k (neu)

Fonds für Innovation und Fonds für Gesellschaft und Umwelt

¹ Zur Finanzierung der Beiträge gemäss § 5e wird der Fonds für Innovation und zur Finanzierung der Beiträge gemäss §§ 5f, 5g und 5j der Fonds für Gesellschaft und Umwelt eingerichtet.

² Die Fonds werden jährlich mit einem Gesamtbetrag von 150 Millionen Franken bis zu 500 Millionen Franken geäufnet. Der Gesamtbetrag wird wie folgt aufgeteilt:

- a) 80 % des Gesamtbetrages stehen dem Fonds für Innovation zu;
- b) 20 % des Gesamtbetrages stehen dem Fonds für Gesellschaft und Umwelt zu, wobei 15 Millionen Franken für Forschungsk Kooperationen im Bereich der Life Sciences nach § 5j vorzusehen sind.

³ Der Regierungsrat entscheidet im Rahmen von Abs. 2 über die jährliche Zuweisung an die Fonds. Dabei berücksichtigt er den Grundsatz des Haushaltgleichgewichts.

⁴ Über die Entnahme der Mittel aus den Fonds entscheidet der Regierungsrat abschliessend. Er kann die Kompetenz an das zuständige Departement delegieren.

⁵ Die zugesprochenen Beiträge dürfen insgesamt nicht höher sein als das jeweilige Fondsvermögen. Die den jeweiligen Fonds zugewiesenen Mittel werden, abgesehen von einer allfälligen Schwankungsreserve, wenn möglich innerhalb eines Jahres ausgerichtet.

⁶ Die in den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmung im Fonds Gesellschaft und Umwelt nicht verwendeten Mittel verbleiben in diesem Fonds. Danach fliessen die jährlichen Mittel, die nicht für die Zwecke Gesellschaft und Umwelt verwendet werden, jeweils in den Fonds für Innovation.

§ 5l (neu)

Ansprüche

¹ Mit Ausnahme der Beiträge an juristische Personen gemäss § 5f Abs. 2 und 3 besteht kein Anspruch auf Leistungen gemäss diesem Gesetz.

§ 5m (neu)

Ausführungsbestimmungen

¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu den §§ 5d – 5k.

§ 6

Aufgehoben.

§ 6a (neu)

Datenaustausch

¹ Mit dem Gesuch um Ausrichtung von Beiträgen gemäss §§ 5e – 5g gewährt die gesuchstellende juristische Person der zuständigen Behörde und von dieser zugezogene Dritten das Recht, Informationen und Daten, die zur Prüfung des Gesuchs dienlich sind, beim jeweiligen öffentlichen Organ und Dritten ungeachtet von Berufs- und Amtsgeheimnissen und vertraglichen Geheimhaltungspflichten einzuholen.

§ 6b (neu)

Rückforderung

¹ Beiträge gemäss §§ 5e – 5g, die auf der Grundlage falscher Angaben zugesprochen wurden, verlieren ihre Anspruchsgrundlage oder sind zurückzuerstatten.

² Rückzufordernde Beiträge gemäss Abs. 1 sind ab Entstehung des Rückforderungsrechts zu dem im Schweizerischen Obligationenrecht festgelegten Zinsfuss zu verzinsen.

³ Verlegt eine juristische Person ihren Sitz, die tatsächliche Verwaltung oder die bisher geförderte Tätigkeit gemäss § 5e in einen anderen Kanton oder ins Ausland, so kann die zuständige Behörde die gesamten Förderbeiträge der letzten drei dem Wegzug vorangehenden Jahre zurückfordern

§ 6c (neu)

Rechtsmittel

¹ Verfügungen, die in Anwendung dieses Gesetzes getroffen werden, können mit Rekurs nach den allgemeinen Regeln angefochten werden.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle der Volksabstimmung am fünften Tag nach der Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Synopse

Standortförderungsgesetz

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)

Neu: –
 Geändert: **910.200**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Version Ratschlag	Antrag der WAK
	<p>§ 3a Zusammenarbeit mit Dritten</p> <p>¹ Der Regierungsrat arbeitet im Rahmen dieses Gesetzes aktiv mit der Wirtschaft sowie mit dem Bund und mit regionalen und lokalen Gemeinwesen im In- und Ausland zusammen.</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
<p>§ 4 Ergänzende Projekte zur Zielerreichung</p> <p>¹ In Ergänzung zu den §§ 2 und 3 kann der Regierungsrat kurzfristig in der Regel einmalige Projekte zur Entwicklung des Standorts Basel finanzieren.</p> <p>² Diese Projekte sollen auf der Basis der bestehenden Stärken Basels die Standortfaktoren für Unternehmen und Institutionen verbessern.</p>	<p>§ 4 Ergänzende Projekte Programme zur Zielerreichung <u>Stärkung der Standortattraktivität</u></p> <p>¹ In Ergänzung zu den §§ 2 und 3 Der Kanton kann der Regierungsrat kurzfristig in der Regel einmalige Projekte Programme zur Entwicklung des Standorts Baselgezielten <u>Stärkung der Standortattraktivität finanzieren oder sich an solchen finanziell beteiligen.</u></p> <p>² Diese Projekte sollen<u>Die Programme verbessern</u> auf der Basis der bestehenden Stärken Basels die Standortfaktoren für Unternehmen und Institutionen verbessern.</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>

Geltendes Recht	Version Ratschlag	Antrag der WAK
	<p>³ In Einzelfällen können im Rahmen der Programme Beiträge an einzelne Unternehmen oder Institutionen gewährt werden.</p>	unverändert
<p>§ 5 Finanzierung</p> <p>¹ Für Projekte im Sinne von § 4 wird ein Standortförderungsfonds eingerichtet.</p> <p>² Das Fondsvermögen wird auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes auf CHF 5'000'000 festgesetzt.</p> <p>³ Der Fonds wird aus allgemeinen Staatsmitteln geäufnet durch</p> <p>a) eine ordentliche jährliche Zuweisung von CHF 2'000'000,</p> <p>b) allfällige ausserordentliche Zuweisungen.</p> <p>⁴ Über die Entnahme von Mitteln entscheidet der Regierungsrat nach Anhörung der Wirtschafts- und Abgabekommission des Grossen Rates. Er berichtet dieser alle zwei Jahre über die Wirkung und die Zielerreichung der finanzierten Massnahmen.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum Standortförderungsfonds.</p>	<p>§ 5 Finanzierung Standortförderungsfonds</p> <p>¹ Für Projekte im Sinne von Zur Finanzierung der Programme und Beiträge gemäss § 4 wird ein Standortförderungsfonds eingerichtet.</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
	<p>§ 5d Massnahmen in den Bereichen Innovation, Gesellschaft und Umwelt</p>	unverändert

Geltendes Recht	Version Ratschlag	Antrag der WAK
	<p>¹ Der Kanton kann auf der Grundlage des massgebenden Geschäftsjahres Beiträge an unbeschränkt steuerpflichtige juristische Personen mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Kanton gewähren, welche der Gewinnsteuer gemäss §§ 68 ff. des Gesetzes über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 unterliegen und nicht von der Gewinnsteuerpflicht gemäss § 66 StG befreit sind.</p> <p>² Handelt es sich bei der juristischen Person gemäss Abs. 1 um die oberste konsolidierungspflichtige Konzerngesellschaft, kann der Kanton Beiträge im Bereich Innovation gemäss § 5e Abs. 1 lit. a und b gewähren, welche aufgrund von Aufwendungen ihrer inländischen Tochtergesellschaften für Betriebsstätten im Kanton anfallen.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann den Kreis der gesuchsberechtigten juristischen Personen einschränken.</p>	<p>¹ Der Kanton kann auf der Grundlage des massgebenden Geschäftsjahres Beiträge an im Kanton <u>beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige juristische Personen gewähren, welche der Gewinnsteuer gemäss §§ 68 ff. des Gesetzes über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 unterliegen und nicht von der Gewinnsteuerpflicht gemäss § 66 StG befreit sind.</u></p> <p>² Handelt es sich bei der juristischen Person gemäss Abs. 1 um <u>eine beschränkt steuerpflichtige juristische Person, wird zusätzlich mindestens eine qualifizierende Anlage im Kanton vorausgesetzt.</u></p> <p>unverändert</p>
	<p>§ 5e Bereich Innovation</p> <p>¹ Im Bereich Innovation können Beiträge gemäss § 5d geleistet werden:</p> <p>a) an Personalaufwendungen für Forschung, Entwicklung und Innovation im Kanton;</p> <p>b) an Abschreibungen auf Anlagen für Forschung, Entwicklung und Innovation einschliesslich Anlagen im Bereich der Hochtechnologieproduktion im Kanton und in der Schweiz, wobei Anlagen im Kanton stärker unterstützt werden.</p>	<p>unverändert</p> <p>a) an Personalaufwendungen für Forschung, Entwicklung und <u>Innovation in der Nordwestschweiz, wobei Aufwendungen im Kanton Basel-Stadt stärker unterstützt werden können;</u></p> <p>b) an Abschreibungen auf Anlagen für Forschung, Entwicklung und Innovation einschliesslich Anlagen im Bereich der Hochtechnologieproduktion im Kanton <u>Basel-Stadt</u> und in der Schweiz, wobei Anlagen im Kanton stärker unterstützt werden können;</p>

Geltendes Recht	Version Ratschlag	Antrag der WAK
	<p>² Höhere Beiträge können gewährt werden, wenn diese im Zusammenhang mit Patenten und vergleichbaren Rechten, welche gemäss § 69b StG bei der kantonalen Gewinnsteuer berücksichtigt werden, stehen.</p>	<p>c) <u>an Aufwendungen für klinische Studien oder für die Herstellung der notwendigen Wirkstoffe für ebendiese Studien.</u></p> <p>² Höhere Beiträge können gewährt werden, wenn diese im Zusammenhang mit Patenten und vergleichbaren Rechten, welche gemäss § 69b StG bei der kantonalen Gewinnsteuer berücksichtigt werden, stehen.</p>
	<p>§ 5f Bereich Gesellschaft</p> <p>¹ Im Bereich Gesellschaft können Beiträge gemäss § 5d für die Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie von Arbeitnehmenden mit vertraglichem Arbeitsort im Kanton geleistet werden, insbesondere für die Förderung von Elternzeit.</p> <p>² Diese Beiträge können in Abweichung von § 5d Abs. 1 auch an im Kanton beschränkt gewinnsteuerpflichtige juristische Personen mit Betriebsstätten im Kanton geleistet werden.</p>	<p>unverändert</p> <p><u>² Bei der Förderung von Elternzeit beteiligt sich der Kanton mit Beiträgen an juristische Personen, wenn sie:</u></p> <p>a) <u>Arbeitnehmenden mit vertraglichem und faktischem Arbeitsort im Kanton nach einer Geburt oder Adoption Urlaub über die Ansprüche gemäss Bundesgesetz über den Erwerbsersatz (Erwerbsersatzgesetz, EOG) vom 25. September 1952 hinaus gewährt haben;</u></p> <p>b) <u>und die Arbeitnehmenden den Urlaub bereits bezogen haben.</u></p> <p>³ <u>Der Beitrag wird als Taggeld ausbezahlt und entspricht dem Taggeld, welches die Ausgleichskasse gemäss Erwerbsersatzgesetz den Arbeitnehmenden ausbezahlt hat. Das Taggeld wird mindestens für drei Wochen gewährt.</u></p>

Geltendes Recht	Version Ratschlag	Antrag der WAK
		<p>⁴ <u>Beschränkt steuerpflichtige juristische Personen erhalten Beiträge gemäss Abs. 2 und 3, auch wenn sie keine qualifizierende Anlage im Kanton Basel-Stadt im Sinne von § 5d Abs. 2 vorweisen.</u></p> <p>⁵ <u>Diese Beiträge können in Abweichung von § 5d Abs. 1 auch an steuerbefreite juristische Personen gemäss § 66 lit. f StG geleistet werden.</u></p>
	<p>§ 5g Bereich Umwelt</p> <p>¹ Im Bereich Umwelt können Beiträge gemäss § 5d für den Ausstieg aus fossilen Energien zur Dekarbonisierung und für die effiziente Nutzung von Energie geleistet werden.</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
	<p>§ 5h Modalitäten der Beiträge für Massnahmen in den Bereichen Innovation, Gesellschaft und Umwelt</p> <p>¹ Die Beiträge gemäss §§ 5e – 5g werden auf Gesuch hin einmal jährlich gewährt. Nicht fristgerecht eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt.</p> <p>² Wird vom Regierungsrat eine elektronische Plattform für die Einreichung der Gesuche zur Verfügung gestellt, so werden diese ausschliesslich über diese Plattform entgegengenommen.</p> <p>³ Die Höhe der Beiträge bemisst sich nach den nachgewiesenen Aufwendungen oder im Falle von § 5g nach den vermiedenen Treibhausgasemissionen oder der eingesparten Energie.</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>

Geltendes Recht	Version Ratschlag	Antrag der WAK
	<p>⁴ Beiträge gemäss § 5e setzen eine ordentliche Revision sowie eine Prüfung des Beitragsgesuchs durch die Revisionsstelle voraus.</p> <p>⁵ Die Beiträge gemäss §§ 5e – 5g können beschränkt werden.</p> <p>⁶ Sie werden mittels einer Verfügung gewährt.</p>	<p>unverändert</p> <p>⁵ Die Beiträge gemäss §§ 5e – 5g <u>mit Ausnahme der Beiträge für die Förderung von Elternzeit gemäss § 5f Abs. 2 und 3</u> können beschränkt werden.</p> <p>⁶ <u>Die Beiträge</u> werden mittels einer Verfügung gewährt.</p> <p>⁷ <u>Die Finanzkontrolle stellt die Prüfung im Rahmen des Finanz- und Verwaltungskontrollgesetzes (FVKG) vom 17. September 2003 sicher.</u></p>
	<p>§ 5i Form der Beiträge</p> <p>¹ Beiträge gemäss §§ 5e – 5g können in Form von Förderbeiträgen, qualifizierten Steuergutschriften (QRTC) oder anderen anerkannten Steuergutschriften gewährt werden.</p> <p>² QRTC sind Steuergutschriften, welche gemäss OECD/G20-Regelwerken zur Mindestbesteuerung als Förderinstrument anerkannt werden.</p> <p>³ Die an eine juristische Person gewährten QRTC werden mit deren offenen Steuerschulden der kantonalen Gewinn-, Kapital- und Grundstücksteuerschulden verrechnet.</p> <p>⁴ Ist eine Verrechnung der QRTC mit Steuerschulden nicht oder nicht vollständig möglich, werden die QRTC auf künftige Steuerperioden vorgetragen, soweit diese die verrechenbaren Steuerschulden übersteigen.</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>

Geltendes Recht	Version Ratschlag	Antrag der WAK
	<p>⁵ Spätestens vier Jahre ab dem Zeitpunkt, in welchem die juristische Person die Bedingungen für die Ausrichtung des Beitrages erfüllt, ist der in der Form der QRTC zugesprochene Beitrag zur Auszahlung zu bringen.</p>	unverändert
	<p>§ 5j Förderung von Forschungsk Kooperationen im Bereich der Life Sciences</p> <p>¹ Der Kanton kann neuartige Forschungsk Kooperationen im Bereich Life Sciences zwischen in der Region tätigen Hochschulen, Forschungseinrichtungen, universitären Spitälern und Kliniken und der im Kanton ansässigen und gemäss § 5d Abs. 1 steuerpflichtigen forschenden Industrie mit Beiträgen fördern.</p> <p>² Die Forschungsk Kooperationen müssen einen globalen gesellschaftlichen Nutzen stiften.</p> <p>³ Mit den Beiträgen werden die Kosten der öffentlichen Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner oder mit Hochschulen assoziierten Forschungseinrichtungen oder einer Trägerschaft, die solche Forschungsk Kooperationen organisiert, steuert und beaufsichtigt, mitfinanziert.</p> <p>⁴ Die Beiträge werden auf Gesuch hin gewährt.</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
	<p>§ 5k Fonds Innovation-Gesellschaft-Umwelt</p>	<p>§ 5k <u>Fonds für Innovation und Fonds für Gesellschaft und Umwelt</u></p>

Geltendes Recht	Version Ratschlag	Antrag der WAK
	<p>¹ Zur Finanzierung der Beiträge im Sinne von §§ 5d – 5j wird ein Fonds Innovation-Gesellschaft-Umwelt eingerichtet.</p> <p>² Der Fonds wird jährlich mit einem Betrag von 150 Millionen Franken bis zu 300 Millionen Franken geäufnet.</p> <p>³ Der Regierungsrat entscheidet im Rahmen von Abs. 2 über die jährliche Zuweisung an den Fonds. Dabei berücksichtigt er den Grundsatz des Haushaltgleichgewichts.</p> <p>⁴ Über die Entnahme der Mittel aus dem Fonds entscheidet der Regierungsrat abschliessend. Er kann die Kompetenz an das zuständige Departement delegieren.</p> <p>⁵ Die zugesprochenen Beiträge dürfen insgesamt nicht höher sein als das Fondsvermögen. Die dem Fonds zugewiesenen Mittel werden, abgesehen von einer allfälligen Schwankungsreserve, wenn möglich innerhalb eines Jahres ausgerichtet.</p>	<p>¹ Zur Finanzierung der Beiträge <u>gemäss § 5e wird der Fonds für Innovation und zur Finanzierung der Beiträge gemäss §§ 5f, 5g und 5j der Fonds für Gesellschaft und Umwelt</u> eingerichtet.</p> <p>² Die Fonds werden jährlich mit einem Gesamtbetrag von 150 Millionen Franken bis zu <u>500 Millionen Franken</u> geäufnet. <u>Der Gesamtbetrag wird wie folgt aufgeteilt:</u></p> <p><u>a) 80 % des Gesamtbetrages stehen dem Fonds für Innovation zu;</u></p> <p><u>b) 20 % des Gesamtbetrages stehen dem Fonds für Gesellschaft und Umwelt zu, wobei 15 Millionen Franken für Forschungsk Kooperationen im Bereich der Life Sciences nach § 5j vorzusehen sind.</u></p> <p>³ Der Regierungsrat entscheidet im Rahmen von Abs. 2 über die jährliche Zuweisung an <u>die Fonds</u>. Dabei berücksichtigt er den Grundsatz des Haushaltgleichgewichts.</p> <p>⁴ Über die Entnahme der Mittel aus <u>den Fonds</u> entscheidet der Regierungsrat abschliessend. Er kann die Kompetenz an das zuständige Departement delegieren.</p> <p>⁵ Die zugesprochenen Beiträge dürfen insgesamt nicht höher sein als das <u>jeweilige</u> Fondsvermögen. Die <u>den jeweiligen</u> Fonds zugewiesenen Mittel werden, abgesehen von einer allfälligen Schwankungsreserve, wenn möglich innerhalb eines Jahres ausgerichtet.</p>

Geltendes Recht	Version Ratschlag	Antrag der WAK
	<p>⁶ Die jährlichen Beiträge gemäss §§ 5f, 5g und 5j betragen maximal 20 Prozent der jährlich bewilligten Entnahme der Mittel.</p>	<p>⁶ <u>Die in den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmung im Fonds Gesellschaft und Umwelt nicht verwendeten Mittel verbleiben in diesem Fonds. Danach fließen die jährlichen Mittel, die nicht für die Zwecke Gesellschaft und Umwelt verwendet werden, jeweils in den Fonds für Innovation.</u></p>
	<p>§ 5l Kein Anspruch</p> <p>¹ Es besteht kein Anspruch auf Leistungen gemäss diesem Gesetz.</p>	<p>§ 5l Ansprüche</p> <p>¹ <u>Mit Ausnahme der Beiträge an juristische Personen gemäss § 5f Abs. 2 und 3 besteht kein Anspruch auf Leistungen gemäss diesem Gesetz.</u></p>
	<p>§ 5m Ausführungsbestimmungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu den §§ 5d – 5k.</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
<p>§ 6 Zusammenarbeit mit Dritten</p> <p>¹ Der Regierungsrat arbeitet im Rahmen dieses Gesetzes aktiv mit der Wirtschaft sowie mit dem Bund und mit regionalen und lokalen Gemeinwesen im In- und Ausland zusammen. Der Regierungsrat koordiniert Massnahmen im Rahmen der Standortförderung, wo immer sinnvoll, mit dem Kanton Basel-Landschaft.</p>	<p>§ 6 <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>unverändert</p>
	<p>§ 6a Datenaustausch</p>	<p>unverändert</p>

Geltendes Recht	Version Ratschlag	Antrag der WAK
	<p>¹ Mit dem Gesuch um Ausrichtung von Beiträgen gemäss §§ 5e – 5g gewährt die gesuchstellende juristische Person der zuständigen Behörde und von dieser zugezogene Dritten das Recht, Informationen und Daten, die zur Prüfung des Gesuchs dienlich sind, beim jeweiligen öffentlichen Organ und Dritten ungeachtet von Berufs- und Amtsgeheimnissen und vertraglichen Geheimhaltungspflichten einzuholen.</p>	unverändert
	<p>§ 6b Rückforderung</p> <p>¹ Beiträge gemäss §§ 5e – 5g, die auf der Grundlage falscher Angaben zugesprochen wurden, verlieren ihre Anspruchsgrundlage oder sind zurückzuerstatten.</p> <p>² Rückzufordernde Beiträge gemäss Abs. 1 sind ab Entstehung des Rückforderungsrechts zu dem im Schweizerischen Obligationenrecht festgelegten Zinsfuss zu verzinsen.</p> <p>³ Verlegt eine juristische Person ihren Sitz, die tatsächliche Verwaltung oder die bisher geförderte Tätigkeit gemäss § 5e in einen anderen Kanton oder ins Ausland, so kann die zuständige Behörde die gesamten Förderbeiträge der letzten drei dem Wegzug vorangehenden Jahre zurückfordern</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>
	<p>§ 6c Rechtsmittel</p> <p>¹ Verfügungen, die in Anwendung dieses Gesetzes getroffen werden, können mit Rekurs nach den allgemeinen Regeln angefochten werden.</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p>

Geltendes Recht	Version Ratschlag	Antrag der WAK
<p>II. Änderung anderer Erlasse:</p> <p>Das Gesetz betreffend den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vom 6. Dezember 1995 ³⁾ wird wie folgt geändert: ⁴⁾</p> <p>III. Wirksamkeit</p> <p>Dieses Gesetz ist zu publizieren. Es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit. ⁵⁾</p>	<p>II. Änderung anderer Erlasse:</p> <p>Das Gesetz betreffend den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vom 6. Dezember 1995 ⁶⁾ wird wie folgt geändert: ⁷⁾</p> <p>III. Wirksamkeit</p> <p>Dieses Gesetz Diese Änderung ist zu publizieren. Es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt und der Rechtskraft Regierungsrat <u>Regierungsrat</u> bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit <u>des Inkrafttretens</u>.</p>	<p>unverändert</p>

³⁾ SG 835.200.

⁴⁾ Diese Änderungen werden hier nicht abgedruckt.

⁵⁾ Wirksam seit 1. 12. 2006

⁶⁾ SG 835.200.

⁷⁾ Diese Änderungen werden hier nicht abgedruckt.